Die

Wormser Stadtrechtsreformation

vom Jahre 1499.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der deutschen Stadtrechte

und

der Reception des römischen Rechtes in Deutschland.

Teil I.

Von

Carl Koehne,

Dr. jur. et phil.

Berlin.

Speyer & Peters.

Buchhandlung für Universitäts-Wissenschaften.

43 Unter den Linden 43.

1897.

HOHENZOLLERN

Vorwort.

Eine Spezialuntersuchung über die „Reformation des Wormser Stadtrechts von 1499“ bedarf sicher keiner besondern Rechtfertigung, zumal vor wenigen Jahren, Heinrich Boos und Arthur B. Schmidt, also ein Historiker, der sich um die Aufhellung der Wormser Vergangenheit sehr verdient gemacht hat, und ein mit der deutschen Rechtsentwicklung im hohen Grade vertrauter Jurist die wissenschaftliche Behandlung jener Rechtsquelle als „höchst wünschenswert“ bezeichnet haben. Ist doch auch jetzt durch die Edition der Wormser Geschichtsquellen, die wir Boos verdanken, die Erkenntnis der älteren Wormser Rechtsentwickelung und der Verhältnisse, welche zum Erlasse der Wormser Reformation geführt haben, wesentlich erleichtert worden.

Die einzige wissenschaftliche Untersuchung über die Wormser Reformation in ihrer Gesamtheit gab vor 33 Jahren Stobbe im zweiten Bande seiner Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Ohne irgend welche Vorarbeiten zu besitzen, hat er das Wesen jenes Gesetzbuches richtig erkannt und eine Reihe treffender Bemerkungen gemacht; im einzelnen bedürfen aber seine Ausführungen vielfach nicht nur der Ergänzung, sondern auch der Berichtigung. Ähnliches gilt auch von der kurzen Besprechung, welche neuerdings Arthur B. Schmidt bei Erörterung der „geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Grofsherzogtum Hessen“ unserem Gesetzbuche gewidmet hat. Etwas unterschätzt scheint mir der Einflufs des deutschen Rechts

auf unser Gesetzbuch in Stintzing's Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, der es sonst treffend, wenn auch nur kurz charakterisiert. Sehr bemerkenswert sind die von demselben Forscher bei Gelegenheit der Erforschung des „Klagspiegels". (Gesch. der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts S. 405, 406) mitgeteilten Beobachtungen über das Verhältnis dieses Werkes zu unserer Rechtsquelle. Endlich mufs erwähnt werden, dafs wir Hälschner[1]) und vor allem Brunnemeister[2]) bezüglich der Kriminalrecht und Kriminalprozefs behandelnden Particen der Wormser Reformation wertvolle Aufklärung verdanken. Dagegen sind die Ausführungen Rofshirt's,[3]) Mittermaier's[4]) und Zöpfl's[5]) über die Wormser Reformation und ihr Verhältnis zur Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 heute völlig antiquiert.

In den vorliegenden drei ersten Kapiteln des ersten Teils gebe ich eine Übersicht über die Drucklegungen unseres Gesetzbuches, eine Untersuchung der Frage, was sich über seine Verfasser und seine Entstehung ermitteln läfst und eine allgemeine Charakteristik der Wormser Reformation. Ein viertes Kapitel wird dann die Geschichte namentlich die Einwirkung der Reformation auf andere Rechtsquellen untersuchen, während der zweite spezielle Teil der Arbeit Inhalt und Quellen der einzelnen Bestimmungen des Gesetzbuches klarzustellen hat.

[1]) Gesch. des brand.-preufs. Strafrechts I, S. 73 ff., S. 81.

[2]) Die Quellen der Bambergensis S. 102—136 u. S. 289.

[3]) Gesch. u. System des Strafrechts I, S. 222—224.

[4]) N. Arch. des Kriminalrechts IX (Halle 1826) S. 57 u. Arch. des Kriminalrechts N. F. 1842 S. 323, 324.

[5]) Das alte Bamberger Recht (Heidelb. 1869) S. 175—177.

Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (Wien 1848 ff.)

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. (Gotha 1853, 1854.)

von Bethmann-Hollweg, Der Civilprozefs des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwickelung. Bd. 1—6. (Bonn 1864—74.)

Brefslau, Handbuch der Urkundenlehre I (Leipzig 1889).

Brunnemeister, Die Quellen der Bambergensis (Leipzig 1879).

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 4 Bde. (Göttingen 1843, 1844.)

Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin 1868—81.

Hälschner, Geschichte des brandenburgisch-preufsischen Strafrechts (Bonn 1855).

Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer (Strafsburg 1885).

von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. (Erlangen 1869—1871.)

Moddermann, Die Rezeption des römischen Rechts. Übersetzt und mit Zusätzen versehen von K. **Schulz** (Jena 1875).

Monumenta Wormatiensia. Herausgegeben von **Heinrich Boos** (Berlin 1893).

Moritz, Vom Ursprunge derer Reichs-Stätte (Frankfurt u. Leipzig 1756).

Morneweg, Johann von Dalberg (Heidelberg 1887).

Nürnberger Reformation („Gesetze der neuen Reformacion der Stat Nuremberg . . .“) (Nürnberg 1484).

Rofshirt, Geschichte und System des Strafrechts. 3 Bde. (Stuttgart 1838, 1839.)

von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. Bd. 1—7. (Heidelberg 1834—1851).

Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis. 2 t. (Francofurti 1734).

Schmidt, Arthur B., Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Grofsherzogtum Hessen (Universitätsprogramm Giefsen 1893).

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Zweite Auflage. (Leipzig 1894.)

Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 2 Bde. (Leipzig 1880, 1884).

Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts (Leipzig 1867).

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Bde. (Braunschweig 1860, 1864).

Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts. Bd. I—V. (Berlin 1882—1885).

Urkundenbuch der Stadt Worms. Herausgegeben von Heinrich Boos. 2 Bde. (Berlin 1886, 1890).

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Kapitel I.

Die Ausgaben der Wormser Reformation.

Mit Recht sagt Arthur B. Schmidt[1]): „Eine nähere Untersuchung der Wormser Reformation müfste vor allem mit einer genaueren Untersuchung des Textes und der Geschichte der Ausgaben beginnen.“ In der That setzen sowohl die Prüfung der von Benutzern späterer Drucke über dies Gesetzbuch gemachten Behauptungen wie die Beantwortung der Frage, ob es mehrere offizielle Neubearbeitungen erfahren hat, diese Vorarbeit voraus. Sie ist auch um so unerläfslicher, als selbst über die Jahre der Publikation der einzelnen Ausgaben bisher meist unrichtige,[2]) nie aber vollständige Nachrichten[3]) gegeben sind. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen

[1]) Die geschichtlichen Grundlagen S. 62 Note 24.

[2]) Riccius, Zuv. Entwurf von Stadtgesetzen (Frnkf. u. Leipz. 1740) S. 30—32 (danach Pütter Vers. einer Jur. Encykl. [Gött. 1767] Anh. S. 415); Walch, Vermischte Beytr. z. d. D. R. II (Jena 1772) S. 348—351, III 343, 344; von Wächter, Gemeines Recht Deutschlands (Leipz. 1844) S. 39 Note 33; Stobbe, R. Q. II, S. 331 Note 2; Boos, Mon. Worm. S. 427.

[3]) Kraut-Frensdorff, Grundrifs (1886) S. 71 kennt nur 4, Gengler, Privatrecht (1892) S. 785 Note 2 nur 5 Ausgaben.

Drucke wird also gewifs nicht als überflüssig angesehen werden.[1])

1. Die erste Ausgabe,[2]) welche 1499 bei Peter Drach in Speier[3]) erschienen ist (fol., 13 nicht gezählte, 173 gezählte Bl.) führt den reichverzierten Titel:

„Der Statt Wormbs Reformation."

Rückseite des Titelblatts leer. Es folgt das Inhaltsverzeichnis der Reformation und ihrer einzelnen Bücher auf 9 Blättern, von denen nur die 5 ersten numeriert sind, dann ein neues Titelblatt, das auf der Vorderseite dem ersten entspricht, auf der Rückseite aber einen Holzschnitt, das Wormser Stadtwappen (von 2 Drachen als Wappenträgern gehaltenen Schlüssel) mit der Unterschrift: „Digna bona laude semper Wormacia gaude libertas" bringt. Alsdann folgt die Vorrede (Bl. a II) und das Gesetzbuch selbst auf 163 numerierten Blättern. Das Schlufsblatt enthält folgende näheren Angaben über diesen Druck: „Reformation der Stat Wormbs Recht. ge- / setze ordenung und statuta zu lobe dē almech- / tigen got. zubehalten friden

---

[1]) Die im Texte folgenden Mitteilungen dürften insofern als abschliefsend betrachtet werden, als es kaum anzunehmen ist, dafs es Ausgaben der Ref. Worm. giebt, welche mir nicht zu Gesicht gekommen sind, Meine Anfragen und Forschungen erstreckten sich auf folgende Bibliotheken: K. Bibliothek und K. Univ.-Bibl. zu Berlin, K. Hofbibl. zu Dresden, Univ.-Bibl. zu Jena, Stadtbibl. zu Breslau, Grofsh. Hofbibl. zu Darmstadt, Bibl. des Paulus-Museums zu Worms, Stadtbibl. zu Mainz und Frankfurt a. M.

[2]) Beschreibungen auch in Panzer Annalen I 239, Boos a. a. O., F. W. E. Roth Buchdruckerfamilie Schöffer (in Beiheft 9 z. Centralbl. f. Bibliotheksw.) S. 156, 157. Exemplare in Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt, Worms, Mainz.

[3]) Dafs die Ausgabe von ihm herrührt, weifst Roth a. a. O. S. 154—156 aus typographischen Merkmalen nach.

und einigkeit zu / furdernus rechts und merūg gemeines nutzs / getruwer guter meynung durch einen erbarn / Rat egemelter Stat Wormbs furgenommen / auch zu notdurfft des gemeinen volck vor zwey / trecht Irrthum kriegen kosten und scheden zu- / verhuten ingesetzt eroffenet und ufsgangen in / dem Jare nach Christi unsers lieben herren ge- / purt Tusent vierhundert Nuntzig und Acht. / nachmals zu[1]) trucken angehben und vollendet / in dem Nun und nuntzigsten uff Montage nach dem Sontag Trinitatis.“[2])

Bemerkt sei noch, dafs sich die Übertragung des Drucks an Peter Drach in Speier dadurch erklärt, dafs sich in Worms damals noch keine Druckerei befand und dafs sich der Wormser Rat bei offiziellen Drucksachen auch sonst Drachs bediente.[3])

2. Die zweite Auflage, die 1507 bei Peter Drach in Speier[4]) erschienen ist (6 ungezählte und 94[5]) gezählte Blätter in fol.)[6]) führt den Titel:

Der Stat Worms / Reformacion: statutē, ordenūg / Satzung, die allē Stettē: comunen: Regimēten: Fürstē- / thum: Herrschafftē: Amptleütē: nutzlich, fürderlich: und / behilflich syn: und zu guter regierung erschiessen mögē.

[1]) So der Druck.

[2]) 27. Mai 1499.

[3]) Vgl. Boos S. 437 mit Note 2. Die erste Buchdruckerei zu Worms entstand erst 1542; vgl. F. W. E. Roth, Die Buchdruckereien zu Worms (Worms 1892) S. 2.

[4]) Vgl. Roth, Schöffer S. 156.

[5]) Das letzte Blatt hat fälschlich die Foliierung CXIIII statt XCIIII.

[6]) Beschrieben von Panzer, Ann. I S. 281, 282; Klemm, Katalog des Bibl. Museums (Dresden 1884) S. 55; Roth, Schöffer S. 157. Ex. in Berlin, Frankfurt, Darmstadt, Worms.

Darunter Stadtwappen[1]) mit dem Spruch: Digna bona laude semper Wormacia gaude. Auf der Rückseite des Titelblatts befindet sich ein grofser Holzschnitt: Der Kaiser, von den sieben Kurfürsten umgeben, giebt zwei Personen ein Buch (offenbar dies Stadtrecht). Es folgt das Register, die Vorrede und das Gesetzbuch, alles nur in der Orthographie öfters von der ersten Auflage abweichend. Auch der Schlufssatz des ganzen Druckwerks, der sich aber hier auf keinem besonderen Blatte befindet, stimmt mit dem der ersten Auflage überein; nur heifst es am Ende nach Erwähnung des Jahres 1498:

Nachmals getruckt und vollen- / det in dem Funfftzehēhundertsten[2]) und sybenden jar / uff Montag nach dem Sontag Letare in der Fasten.[3])

3. Die Ausgabe von 1509[4]) — ebenfalls von Peter Drach in Speier hergestellt — stimmt mit der vorigen, von ganz geringen Abweichungen in der Orthographie abgesehen, bis auf das Ende des Schlufssatzes überein. Dieses lautet:

Nachmals getruckt und vollendet in / dem Fünffzehenhundertsten und Neün jar auff Fry- / tag nach dem Sontag Oculi: in der Fasten.[5])

4. Auch die Ausgabe von 1513[6]) — aus derselben

---

[1]) Reproduziert nach diesem Holzschnitte von Boos in Beilagen der Mon. Worm. (Städtische Siegel Tafel II.)

[2]) Die Darmstädter Hofbibl. besitzt aufser einem gewöhnlichen Exemplare dieser Ausgabe auch ein solches, welches hier die Satzvariante „fünfzehenhundertsten“ hat.

[3]) 15. März 1507.

[4]) Exemplar in K. Bibl. zu Berlin. — Panzer, Ann. I S. 310.

[5]) 16. März 1509.

[6]) Exemplare in Darmstadt, Frankfurt, Worms, Mainz. — Panzer, Ann. I S. 354.

Druckerei wie die vorigen hervorgegangen — stimmt mit der Ausgabe von 1507 bis auf geringe orthographische Abweichungen überein; nur fehlt der Holzschnitt auf der Rückseite des Titelblattes und am Schlusse heifst es:

„Nachmals getruckt und vollendet in dem Fünffzehenhundertsten unnd XIII. jar auff Freytag nach dem Sontag Exandi."[1])

5. Die 1531 von Christian Egenolph in Frankfurt a. M. gedruckte Ausgabe (6 nicht numerierte, 80 numerierte Bl.; fol.)[2]) geht auf die älteste zurück.[3]) Sie ist betitelt: Satzung, Statuten und Ord- / nungen, Beständiger, gůtter Regierung. Einer bil- / lichen, ordenlichen Policei, In ieden Rechten gegründtes Ebenbild. Al- / len Herschafften und Underthanen, Stetten, Comunen, Regimenten, / Gerichts und Rathsverwandtenn. In Burgerlichen unnd / Rechtlichen Händlen fast behülflich und notwendig. / Weilant in des H. Reichs Statt Worms fürgenomen, Jetz / new mit höchstem fleifs Restituirt und an tag geben. Zů Franckfurt am Meyn, Bei Christian Egenolph.

Über dem Titel Triumphzug, zwischen dem vorletzten und letzten Satz eine Anzahl von Holzschnitten, von denen der gröfste die Justitia darstellt, wie sie sowohl dem Kaiser als dem Manne aus dem Volke das Recht zuwägt. Daneben auf jeder Seite ein Brustbild, darunter ein Wappen: links Bild des Kaisers und Reichswappen, rechts Bürger und Stadtwappen (Schlüssel). Auf der Rückseite des Titelblattes beginnt das Register, ihm folgt die „Vorred

---

[1]) 13. Mai 1513.

[2]) Exemplare in Berlin und Worms.

[3]) Mit dieser hat sie in Buch IV Teil 2 Tit. 5 Abs. 2 die Worte: „bescheid nicht not sein" gemeinsam, während die Schöfferschen Ausgaben statt „not" „dot" haben.

dises Bůchs" und die Ref. Vor dem Beginn der letzteren Zierleiste „Exod. 17." darstellend.

Schlufs auf der vorletzten Seite:

Getruckt zů Franckfurt am Meyn, bei Christian Egenolph. / Im iar Tausent Fünffhundert und XXXI. / Am XIII tag Herbstmons volendt.

6. Eine 1534 von demselben Drucker wie die vorige hergestellte Ausgabe[1]) (6 unnumerierte und 69 gezählte Blätter in fol.) stimmt mit ihr, von orthographischen Abweichungen abgesehen, überein; nur heifst es am Schlufs:

Getruckt zu Frankfurt am Meyn bei Christian Egenolph / im jar Tausent Fünffhundert und XXXIIII. / Am XXV tag. Christmons volendet.

Auch fehlen hier auf dem Titelblatte die Köpfe des Kaisers und Bürgers und der Reichsadler und Schlüssel befinden sich über dem Titel.

7. Die erste in Worms selbst gedruckte Ausgabe erschien 1542 bei Gregorius Hofmann (12 numerierte und

---

[1]) Stobbe a. a. O. machte zuerst auf diese vor ihm nirgends angeführte Ausgabe aufmerksam, welche sich in einem Sammelbande der Stadtbibliothek zu Breslau (Signatur 2 E 538d) befindet (ein anderes Exemplar in Univ.-Bibl. zu Jena). Da Stobbe nur die Ausgabe von 1534 und 1542 eingesehen zu haben scheint, sprach er die Ansicht aus, dafs erstere „wohl ein Nachdruck nach einer älteren Ausgabe" sei, weil ihr „die Nachträge", insbes. der die Reform. ändernde Ratsschlufs von 1510 „fehlen", welche den seit 1542 erschienenen Ausgaben beigefügt sind (s. weiter unten im Text). Allein auch 1513 und 1531 hat man die Ref. ohne diese Nachträge gedruckt. Dafs die Ausgabe von 1531 derjenigen von 1534 als Vorlage gedient hat, macht eine Vergleichung beider zweifellos; z. B. geht es schon aus der Übereinstimmung im Titel hervor.

173 unnumerierte Foliobl.[1]). Sie beruht auf der ersten Auflage[2]), von der sie sich aufser im Titel und den daselbst erwähnten Zusätzen nicht nur durch zahlreiche orthographische Abweichungen, sondern auch mindestens durch eine absichtliche Textänderung unterscheidet.[3]) Der Titel lautet:

Der Statt Wormbs / Reformation: Auch / enderung uñ

[1]) Exemplare in Berlin, Frankfurt, Jena, Worms, Mainz; beschrieben von Roth, Schöffer S. 58 Note 2, Buchdruckereien zu Worms S. 42.

[2]) Dafs diese Ausgabe nur der ältesten oder einer der beiden Frankfurter nachgedruckt sein kann, geht daraus hervor, dafs sie an der S. 5 Note 3 angeführten Stelle mit ihnen übereinstimmt. Ganz deutlich geht aber ihr Zusammenhang mit der ersten Auflage aus einer Zusammenstellung der Inhaltsverzeichnisse und deren erster Worte in den einzelnen Ausgaben hervor:

1498	1507, 1509, 1513	1531, 1534	1542
Teylung difs Buchs	Die Teilung und Register dis Bůchs	Register. Register der Sechs bücher dieser Reformation	Register uber die Reformation. Theilung difs Bůchs
Dises B ch und Reformacion ist geteilet	Dises Bůch nnd Reformacion ist geteilt	Das erst Buch sagt	Dises Bůch und Reformation ist geteilet.

[3]) Buch IV Teil 4 Titel 9. Von dieser Änderung, welche durch die inzwischen erfolgte Annahme des Protestantismus seitens der Stadt hervorgerufen war, wird am Schlusse dieses Kapitels die Rede sein. Auch ist in dieser Ausgabe ein Druckfehler der älteren Ausgaben berichtigt. In Buch IV Teil 4 Tit. 4 Abs. 1 wird in ihnen bezüglich des Einkindschaftsvertrages auf Buch V Teil 4 Tit. 4 verwiesen, in der Ausgabe von 1542 aber auf V Teil 5 Tit. 4, was allein richtig ist.

mehrung / etlicher dariū verleibter Gesetze, sampt / der Keyserlichen Confirmation / dieser Reforma- / tion. / Darunter steht das Stadtwappen, von zwei Drachen gehalten, darunter:

Gedruckt zu Wormbs, durch / Gregorium Hofman.

Auf den Text der Reformation folgen abändernde spätere Wormser Gesetze und zwar:

a) fol. 168, Gesetz vom 2. August 1510 über Eröffnung von Testamenten auf Buch IV Teil 3 Tit. 2 bezüglich,

b) fol. 169, Gesetz über den Eid der Vormünder, auf Buch IV Teil 1 Tit. 5 bezüglich,

c) fol. 169 b, Gesetz über die Losung bei Immobilien, auf Buch V Teil 1 Tit. 1 bezüglich.

Dann folgt noch fol. 170 b die Urkunde Maximilians von 1505 Sept. 12, in welcher er die Wormser Reformation bestätigt.[1])

Zuletzt kommt den anderen Ausgaben entsprechend eine Schlufsbemerkung, aus der allein das Druckjahr zu entnehmen ist, sowie noch folgender Satz:

In der Keyserlichen Frey / und Reichstat Wormbs / druckts Gregorius Hofman, im / jahr nach der geburt Chri- / sti unsers Herrn / MDXLII.

Von dieser Ausgabe liefs Hofman auch Exemplare ausgehen, denen er einen Titel gab, welcher demjenigen der Egenolphschen Ausgaben bis auf ganz geringe Änderungen entspricht, nämlich: Satzungen, Statuten und Ordenungen Rechtmefsiger, Beständiger und ordenlicher Policei. In geschribenen Rechten und Natürlicher billicheit gegründtes... (dann ganz wie in Ausgaben von 1531 und 1534). Auf dem

[1]) Über den Inhalt s. unten Kapitel IV.

Titelblatte befindet sich der Holzschnitt der Justitia, der demjenigen der Frankfurter Ausgaben nachgebildet ist; dagegen fehlen die Zierleiste, die Seitenbilder und die Wappen. Auch die Angabe des Druckers ist hier auf dem Titelblatte fortgelassen und nur in dem Satze am Schlusse des ganzen Werkes mitgeteilt.[1])

Der Grund für die Herstellung der Titelblätter mit „generellem Titel",[2]) bei dem die Beziehung auf Worms ganz in den Hintergrund tritt, war natürlich für Hofmann — ähnliches wird auch schon Egenolph beabsichtigt haben — der Wunsch, dafs das Buch auch bei Gerichtspersonen aufserhalb von Worms Absatz finde. War eine Benutzung der Rechtsquellen auswärtiger Territorien und Städte für die Bedürfnisse der Praxis damals überhaupt nichts seltenes,[3]) so war die Wormser Reformation, die an manchen Stellen mehr „den Charakter eines Lehrbuchs als eines Gesetzbuchs hat",[4]) zu diesem Zwecke ganz besonders geeignet.

8. Die Auflage von 1561, welche der Wormser Drucker Philip Köpfel für den Frankfurter Verleger Weygand Han druckte[5]) (165 unnumerierte und 14 numerierte Bl. in fol.),[6]) ist betitelt:

---

[1]) Solche Exemplare der Ausgabe von 1542 befinden sich in Univ.-Bibl. zu Jena und in der Bibliothek des Paulus-M. zu Worms. Beschrieben von Roth, ibid. S. 43.

[2]) Vgl. Stobbe a. a. O.

[3]) Stobbe, R. Q. II S. 219 Note 34.

[4]) S. vorläufig Stobbe, ibid. S. 335 mit Note 2.

[5]) Über das Verhältnis dieser beiden auf dem Titelblatte ohne nähere Angabe genannten Männer s. Roth a. a. O. S. 55.

[6]) Exemplare in Jena, Worms, Mainz; auch in der Bibliothek des Reichsgerichts zu Leipzig nach dem von K. Schulz angefertigten Kataloge Bd. II (1890) S. 415.

Der Stadt Worms Refor- / mation, Auch enderung / unnd / mehrung, etlicher darinnen verleybter / Gesetze samt der Keyserlichen confirmation dieser Reformation. Cum gratia et privilegio Caes: Mayestatis. / Gedruckt zu Wormbs durch Philips Köpffeln / und Weygand Han. / Anno MDLXI.

Auf dem Titelblatte das Stadtwappen.[1]) Es folgt die Vorrede auf zwei unnumerierten Blättern, sowie ein Blatt mit einem Verwandtschaftsbaume, der in den anderen Ausgaben hinter Buch IV Teil 4 Titel 1 steht, zu dessen Erklärung er dient, dann die Reformation mit den Nachtragsgesetzen und der Bestätigungsurkunde Maximilians auf 165 gezählten Blättern, endlich 10 unnumerierte Blätter mit der Überschrift: „Register uber die Reformation." Als Vorlage hat die Ausgabe von 1542 gedient.[2])

9. Als letzte Ausgabe kann eine mit 1564 bezeichnete betrachtet werden,[3]) bei der freilich in Wahrheit nur einer Anzahl von Exemplaren der vorigen Ausgabe andere Titelblätter vorgeheftet sind. Sie lauten:

Statuten-Buch. / Darinnen unterschiedlich zu / finden, wie es in wol reformierten Stätten und / Regimenten soll gehalten und regiert werden, in allen fürfallenden sa- / chen Als gerichtlichen Processen beyder Erster uñd zweyter Instantz Appellationen. /

---

[1]) Nach Walch a. a. O. II S. 351 Note gab es Exemplare dieser Ausgabe, bei denen der Holzschnitt auf dem Titelblatte „die famam" vorstellte.

[2]) Mit dieser stimmt unsere Ausgabe z. B. in Überschrift und Anfangsatz des Registers wörtlich überein, während beide von den anderen Auflagen abweichen (vgl. oben S. 7 Note 2).

[3]) In Berlin und Worms.

Aufs gemeinen ge- / schribnen Keyserlichen Rechten und derselbigen Hochgelehrten Aufslegern und / Scribenten gezogen Allen uñ jeden Ständen, sonderlich aber / denen so zu Regimenten verordnet, fast nutzlich / dienstlich und notwendig. /

Mit einem unterschidlichen Register. /

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, durch Georg / Raben und Weygand Hanen Erben. / Mit Röm. Key. Mayt. Freyheyt. / MDLXIIII.

Diese Ausgabe läfst garnicht erkennen, dafs es sich um Wormser Statuten handelt.

Andere als diese 9 Ausgaben der Wormser Reformation dürften schwerlich erschienen sein; irrtümlich sind die Mitteilungen über Ausgaben von 1508,[1]) 1514[2]) und 1567[3]).

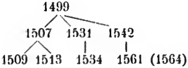
---

[1]) Stobbe kennt sie nur aus Helbig im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. 3 Heft 2 (Darmstadt 1842) S. 6, der sie selbst nur in Oberlins Ausgabe von Soberz Glossarium Germ. medii aevi (Argent. 1781) t. I p. VIII angeführt fand. Hier dürfte 1508 ein Druckfehler statt 1507 oder 1509 sein. In einem Manuskripte Helbigs, das an die Mainzer Stadtbibl. gekommen ist, schreibt dieser ausdrücklich, dafs er nie ein Exemplar der Ausgabe von 1508 gesehen habe. Dies nach freundlicher Mitteilung des dortigen Oberbibliothekars Professor Dr. Velke.

[2]) Die Angabe von Boos a. a. O. S. 427 Note, dafs das Paulus-Museum auch einen Druck der Ref. Worm. von 1514 besitzt, ist nach brieflicher Mitteilung des dortigen Bibliothekars, Herrn Dr. Weckerling, falsch.

[3]) Stobbes Angabe geht auf Riccius zurück, wo 1567 offenbar Druckfehler für 1564 ist.

Nach dem Angegebenen läfst sich das Verhältnis der Ausgaben zu einander durch folgendes Stemma anschaulich machen.



Als offizielle Neuredaktion kann nur die Ausgabe von 1542 angesehen werden. Nur sie und die von ihr abgeleitete von 1561 enthält die drei Gesetze, welche einzelne Bestimmungen der Ref. abändern, und die Bestätigungsurkunde Maximilians; ferner geschieht auch nur in diesen Ausgaben in der Eidesformel allein Gottes, nicht Gottes und der Heiligen Erwähnung, eine Änderung, welche die schon in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts in Worms durchgeführte kirchliche Reformation [1]) hervorrief.[2])

[1]) Becker, Beitr. z. Gesch. d. Frei- u. Reichsstadt Worms (Darmstadt 1880) S. 33 ff.

[2]) Andere absichtliche Textänderungen aus dem angeführten Grunde lassen sich nicht nachweisen. Jedesfalls sind viele Bestimmungen, welche man in einer rein evangelischen Stadt wie Worms nicht erwarten würde, aus der ersten Ausgabe auch noch in die letzte übernommen, z. B. Buch IV Tl. 4 Tit. 5 letzter Absatz (Zu Kindern, die nicht erben können, werden auch solche gerechnet, deren beide Eltern oder von denen ein Elternteil einem geistlichen Orden angehört), Buch III Tl. 2 Tit. 8 (Einrede zugelassen, dafs der Gegner in geistlichem Bann sei) Buch III Tl. 3 Tit. 17 (der Zeugen, die auf „Pilgerfahrt" sind, besonders gedacht) etc.

Kapitel 2.

Die Entstehung der Wormser Reformation.

Suchen wir die Thatsachen[1]) festzustellen, welche den Wormser Rat im Ausgange des 15. Jahrhunderts veranlafsten, eine Kodifikation des in seinem Herrschaftsbereiche geltenden Civil-, Straf- und Prozefsrechtes vorzunehmen, so kommen sowohl der damalige Zustand der deutschen Rechtsentwickelung, welcher vielen Territorien, besonders den Städten, die Einführung umfassender Gesetzbücher nützlich erscheinen liefs, wie auch die lokalen Veranlassungen der Entstehung der Wormser Stadtrechtsreformation in Betracht. Richten wir unsern Blick zunächst auf die allgemeinen Verhältnisse!

Gesetze der die bürgerliche Freiheit repräsentierenden Behörden, der Schöffensenate und Räte, finden wir schon im 13. u. 14. Jahrhundert überall da, wo an den einzelnen Orten auch nur ein Teil der politischen Rechte von dem fürstlichen Stadtherren an die Bürgerschaft übergegangen ist. In Worms datiert die älteste uns überlieferte Ratsverordnung aus dem Jahre 1220[2]) und der Erlafs solcher Statuten ist auch in Speier, Köln, Freiburg und in vielen anderen Städten sicher bezeugt.[3]) In doppelter Hinsicht

---

[1]) Ein kurzer Überblick über diese dürfte nicht überflüssig erscheinen, wenn auch natürlich die Litteratur (vgl. die Zusammenstellung bei Moddermann, Rezeption S. 2 Note 1, 2 u. Schröder, D. R. G. S. 743) als bekannt vorausgesetzt werden durfte. Nur soweit die Ergebnisse meiner Forschungen von den bisherigen Ansichten abwichen, habe ich sie näher begründet.

[2]) W. U. I No. 126.

[3]) Hilgard, Urkb. der Stadt Speier (Strafsburg 1885) No. 103, 104; von Maurer, Gesch. d. Stadtverfassung III S. 166.

unterscheiden sich die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erlassenen umfangreichen Gesetzbücher, die meist den Namen Reformationen tragen,[1]) von den früheren Statuten und den ausführlicheren Stadtbüchern. Während diese in der Regel nur einzelne Materien ordnen, wird später das gesamte Recht mit Ausschlufs des Verfassungsrechts, das als bekannt vorausgesetzt wird, festgestellt und, während früher nur höchst selten ein Einflufs des römischen Rechts wahrnehmbar ist, beruht jede der Gesetzgebungen im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum grofsen, manche zum gröfsten Teile auf dem fremden Rechte.

Für den hohen Grad der geistigen und materiellen Kultur, welchen Deutschland in der Mitte des 15. Jahrhunderts erreicht hatte, konnten das bisherige Recht und die Mittel seiner Fortbildung nicht genügen. Die verwickelten Rechtsfragen, welche z. B. die Entstehung der grofsen Handelsgesellschaften, das Aufkommen kaufmännischer Betriebsformen in der Gewerbethätigkeit und die häufigere Benutzung der Schrift beim Abschlusse von Rechtsgeschäften hervorrief, vermochte der gesunde Menschenverstand der Schöffen, welche mit dem Finden des Rechts das Rechtssetzen verbanden, nicht mehr zu lösen. Der lebhafte interlokale Verkehr erforderte eine gröfsere Einheitlichkeit gegenüber jener Zersplitterung des Rechtes, welche in jeder Gemeinde, in jedem Marktorte ein eigenes Recht entstehen liefs. Auch das römische Recht, welches nicht als fremd, sondern als von alters subsidiär nach den partikularen Statuten und Bräuchen geltend betrachtet wurde, vermochte der Rechtsverwirrung

[1]) Über diesen Namen s. Kap. III.

nicht zu steuern, sondern vermehrte sie nur; denn noch war es nur wenigen genügend bekannt und infolge seiner scholastischen Behandlung vermochte es in vielen wichtigen Fragen nicht die bestimmte Antwort zu geben, welche die Praxis verlangte.

Zahlreiche Patrioten forderten, dafs die kaiserliche Gesetzgebung durch eine umfassende einheitliche Kodifikation des gesamten Rechtsstoffes für ganz Deutschland den Übelständen im Rechtsleben ein Ende machen sollte.[1]) Indes wären die Kaiser schon durch den Mangel an politischer Macht gehindert gewesen, solche Wünsche zu erfüllen, selbst wenn sie nicht in weitgehenden Einschränkungen der gesetzgeberischen Befugnisse der Territorialgewalten eine Benachteiligung der Rechte ihrer eigenen Dynastie in ihrer landesherrlichen Stellung hätten erblicken müssen. Nicht die Kaiser, sondern die Inhaber der staatlichen Gewalt in den Territorien führten die notwendig gewordenen Reformen im Rechtsleben ein. Wie sehr würde man mit der Annahme irren, sie hätten dadurch nur ihren eigenen Interessen gedient, indem sie ihre legislatorischen Befugnisse aufser Frage stellten und die Jurisdiktion ihrer Beamten erleichterten. Für zahlreiche deutsche Gebiete ist durch die Vereinheitlichung des Rechts innerhalb gröfserer Territorien seine Zersplitterung gemindert worden; jede Kodifikation beseitigte wenigstens in einem Rechtsgebiete die frühere Unsicherheit des Rechtes. Ja, derartige partikulare Kodifikation wurde vielfach nicht als das nur zunächst erreichbare, sondern als das allein erstrebenswerte Ziel angesehen. Von Abneigung erfüllt gegen den schroffen Bruch mit

---

[1]) Vgl. Stintzing, Gesch. der Rw. S. 58.

den geltenden Gewohnheitsrechten, den eine einheitliche Kodifikation für ganz Deutschland erfordert hätte, und sich der verschiedenen örtlichen Bedürfnisse für das Rechtsleben wohl bewufst, wünschten auch viele Freunde radikaler Reformen nur partikulare Gesetzbücher.[1]) Dieser Gedanke tritt gerade in einigen der ausführlichsten der zeitgenössischen Reformprojekte hervor, welche sonst in dem Eifer nach Erhöhung der kaiserlichen Gewalt vor undurchführbaren Forderungen nicht zurückschrecken.

So verlangte schon im Jahre 1417 ein patriotischer deutscher Geistlicher, der dem Konstanzer Konzil einen umfangreichen Reformvorschlag vorlegte,[2]) dafs kaiserliche Kommissarien in den einzelnen Kreisen, in welche er das Reich geteilt sehen wollte, Prozefsordnungen verfafsten. Von dem Gedanken beherrscht, dafs der deutsche Kaiser Herr der ganzen Christenheit sei, verlangt er überall Übersetzungen der kaiserlichen Gesetze in die Landessprachen[3]) und, wie es scheint, auch Zusammenwirken kaiserlicher und städtischer Bevollmächtigter bei Abfassung der Gesetze,[4]) die er sich in den einzelnen Kreisen verschieden denkt. Noch mehr tritt die Beschränkung der Rechtseinheit auf gewisse Gegenden bei Nikolaus von Cusa hervor. In seiner dem Baseler Konzil 1433 überreichten Denkschrift: „De concordantia catholica“

---

[1]) Hierauf ist bisher noch nicht hingewiesen worden.

[2]) Im Codex der Wiener Hofbibliothek No. 5097 fol. 218b bis 228b, teilweis veröffentlicht von Höfler im Arch. f. K. öst. Gq. XII 363, 364.

[3]) Leges imperatorie debent esse scripte secundum ydioma parcium, quibus transmittuntur.

[4]) De mandatis opido(rum) et ex mandato imperatoris faciant leges.

rät er, dafs die verschiedenen Landesbräuche aufgezeichnet, revidiert und, soweit als möglich, zu gemeinen Gewohnheiten erhoben würden.[1] Fünf Jahre später verlangte eine der verbreitetsten Flugschriften der Zeit, die von einem Augsburger Pfarrgeistlichen unter dem Namen Friedrich von Landskron verfafste sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds,[2] man solle „in allen Hauptgerichten ein kaiserliches Rechtsbuch haben, damit man nach Recht richte und niemand Unrecht geschehe.“ In dem „kaiserlichen Buche“ solle man nachschlagen, wenn jemand dünke, dafs ihm vom Gericht Unrecht zugefügt sei.[3] Demnach wünscht auch dieser Reformer die altdeutsche Rechtsübung aufgegeben zu sehen, dafs der Richter nach der Überzeugung der Schöffen richte, welche das Recht setzen, indem sie es finden. Ein vom Kaiser bestätigtes Gesetzbuch[4]) soll den Urteilen zu Grunde liegen.[5])

[1]) lib. III c 35 (Baseler Ausg. von 1565 S. 816): Examinentur ibi provincialium consuetudines et redigantur, quantum fieri potest, ad communes observantias. Vgl. Brunner in von Holtzendorffs Encyclop. der Rw. S. 293, der darauf hinweist, dafs der Gedanke amtlicher Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte für die einzelnen Landschaften damals in Frankreich zur Durchführung gelangte.

[2]) ed. Boehm (Leipzig 1876). Dafs diese Schrift in Augsburg entstanden sein mufs, gedenke ich anderen Orts zu zeigen; über die Entstehungszeit s. Boehm a. a. O. S. 103, über die Persönlichkeit des Verfassers, der nicht, wie Boehm annahm, der Waldenserprediger Friedrich Reiser gewesen sein kann, vorläufig von Bezold in Sitzungsber. der Münch. Akad. 1884 S. 586 Note 1.

[3]) S. 228 Z. 7—12.

[4]) Das „kayserlich rechtbuch“ oder „kayserlich buch“ kann nur so gedeutet werden; an das, was die heutige Wissenschaft „Rechtsbuch“ nennt, eine private Bearbeitung des in Gesetzen und Gewohnheiten vorliegenden Rechtsstoffes (vgl. Schröder d. R. G.

So war die Sicherung des gesamten Rechtszustandes durch in deutscher Sprache geschriebene, jedem zugängliche Gesetzbücher, welche die Jurisdiktion von den Ansichten der einzelnen Richter und eben dadurch auch von der Gefährdung durch persönliche Interessen und Standesvorurteile unabhängig machte, eine der Hauptforderungen der Zeit. Solche Gesetzbücher waren schon in Tübingen, Urach, Köln und Nürnberg entstanden. Die durch den Druck verbreitete Nürnberger Reformation von 1478, welche der Wormser Reformation als Quelle gedient hat und aus deren Einleitung für ihre Vorrede die entscheidenden Worte der Publikation fast wörtlich entlehnt sind,[1]) dürfte in Worms die Anregung zur Kodifikation des Stadtrechts gegeben haben. Erliefs der Rat einer Stadt, die wie Nürnberg im 15. Jahrhundert unbezweifelte Selbständigkeit besafs, „aus Gewalt königlicher und kaiserlicher Freiheit und deshalb auch ihrer Obrigkeit und ihres Regiments, so man zu Latein jus magistratus nennt," für das Nürnberger Territorium eine „Reformation" des gesamten Rechts, so konnte eine ähn-

S. 634), dachte der Autor der Ref. Sig. jedenfalls nicht. Das Augsburger Stadtbuch, bekanntlich eine mit Genehmigung des Kaisers Rudolf I. zusammengestellte offizielle Sammlung, wird in Augsburg kurzweg das „buch" genannt. Vgl. die von Ch. Meyer Stadtb. von Augsb. S. XXXI Note citierte Urkunde (Mon. Boica XXXIIIa No. 138 p. 152: Das wart gezogen an das buch; das säit also).

[8]) Dafs gerade in der Notwendigkeit dieser Reform der Jurisdiktion der Hauptgrund für die zahlreichen Veränderungen des deutschen Rechtslebens im 15. Jahrhundert liegt, hebt Stintzing in Histor. Zt. Bd. 29 (1873) S. 413 mit Recht hervor.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung S. 19 (Anm.).

liche „Reformation“ in Worms auch das Ansehen eines weit weniger bedeutenden Gemeinwesens heben und ein Zeugnis für seine fortwährend in Frage gestellte Autonomie bei Freunden und Feinden ablegen.

Denn neben den Mifsständen im Rechtsleben, welche zu Zeiten friedlichen Gedeihens in Köln und Nürnberg den Rat zur Ausübung seines Rechts der Gesetzgebung bestimmt hatten und auch in Worms nicht gefehlt haben werden,[1]) lagen daselbst auch politische Verhältnisse vor, welche die Schaffung eines Gesetzbuches durch die bürgerliche Obrigkeit nützlich erscheinen lassen mufsten. Der Streit zwischen bischöflicher Herrschaft und städtischer

Nürnb. Ref. Ausg. v. 1484.	Worms. Ref. Ausg. v. 1499.
	So haben wir, Burgermeister und Rate ...... auch mit gutem vorrat der rechtgelerten, got zu
got zů lobe und zů ... merung gemaines nutzes dieser. statt und auch der gantzen gemainde hat ain erbar Rat in crafft gemaines Rechten auch aufs gewalt kayserlicher und küniglicher freyhait und defshalb irer oberkait und regiments so man zů lataim jus magistratus nennet mit gůtem vorrate.. und auch mit Rate der hochgelerten gemainer geschribner Recht . . . gesetzt und geordent die hernach geschrieben gesetze und ordnung.	lobe und ere zu ... merung gemeins nutzes, und uffnemmen egenannter unnser Stat und aller gemeinde ... krafft des gemeinen rechten und Römischer keyserlicher und küniglicher fryheiten auch ufs oberkeit unserfs Regiments genannt Jus magistratus dise hernachgeschriben unnser stat recht, gesetz, ordenung ... ordenen, setzen und wöllen.

Diese Zusammenstellung ist deshalb notwendig, weil Brunnemeister S. 103 Note 2 Stobbe's Behauptung, dafs die Wormser Ref. ihre Vorrede der Nürnberger verdankt, bestritten hat.

[1]) Vgl. den Exkurs zu diesem Kapitel.

Freiheit, der zu Worms von dem Erwachen bürgerlichen Selbstbewufstseins an bis zum gänzlichen Untergange der städtischen Selbständigkeit in keinem Jahrhundert gänzlich geruht hatte, erreichte daselbst gerade um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts seinen Höhepunkt. Sind doch die Jahre von 1483—1526, in deren Mitte die Wormser Reformation entstanden ist, von dem Vater der neueren Erforschung der Wormser Stadtgeschichte, von Wilhelm Arnold,[1]) nicht mit Unrecht als die des „Kampfes um die Entscheidung" charakterisiert worden. Von 1427—82, während der Regierung der Bischöfe Friedrich von Dommeck und Reinhard von Sickingen, hatte zwischen Stift und Stadt Einigkeit geherrscht.[2]) Die eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnisse, in denen sich damals Rat und Bürgerschaft den Königen und den Bischöfen gegenüber befanden, kommen am besten in den Eiden zum Ausdrucke, welche beim Erwerbe des Bürgerrechts und beim ersten Einzuge jedes deutschen Königs und jedes Wormser Bischofs geschworen wurden. Wer Bürger in Worms wurde, mufste schwören, dem Rate, den Bürgern und der Stadt getreu und hold zu sein.[3]) Den Königen und Bischöfen wurde der Treueid erst geleistet, wenn sie die Rechte und Freiheiten der Stadt ausdrücklich beschworen hatten.[4]) Dann gelobten ihnen Bürgermeister und Rat, ihnen so hold und getreu zu sein, wie es von rechtswegen eine Freistadt, die vom Reiche gefreit und gefürstet ist, sein soll.[5]) Die Stadt wachte aber ängst-

---

[1]) V. G. der Freistädte II, S. 465.
[2]) Arnold, S. 445—51.
[3]) Mon. Worm. p. 346.
[4]) ibid. p. 338, 339.
[5]) p. 338 Z. 20—24, p. 339 Z. 13—17.

lich darüber, dafs nur in dem Eide für den König, aber nicht in dem den Bischöfen geleisteten ein Unterthanenverhältnis durch die Bezeichnung des Eidempfängers als Herren der Beeideten zum Ausdrucke kam.[1])

Hielt die Stadt so an dem Zusammenhange mit dem Kaisertume fest, so hatte sich doch aus der Zeit, als der Bischof noch der Inhaber der Grafenrechte, der werdende Rat noch der Schöffensenat war, die Gewohnheit erhalten, dafs der Bischof, so oft er wollte, dem Rate präsidieren durfte, der in der Regel, sonderlich wo er als Kriminalgericht fungierte, im Bischofshofe tagte.[2]) An den Bischof

[1]) ibid. Vgl. Arnold II, S. 459—61 u. Mon. Worm. p. 222 Z. 6, 7 über den Streit in den Jahren 1482, 1483. Arnold, S. 453, meint, dafs den Königen die Stadt, den Bischöfen nur der Rat geschworen habe. Jedoch ist im Eidbuche auch beim Einzuge des Königs (Mon. Worm. p. 338) nur von Eiden von Bürgermeistern und Rat die Rede, welche auch mit den den Königen geleisteten Eiden bis auf die angegebene Abweichung durchaus übereinstimmen. Noltz sagt ausdrücklich, dafs vor 1494 die Gemeinde dem Könige nicht geschworen habe (Mon. Worm. p. 378 Z. 30, 31). Mit Unrecht erklärt dies Boos (ibid. Note 4) für „nicht wahr." König Rudolf von Habsburg ist 1273 allerdings von der ganzen Gemeinde geschworen worden (Mon. Worm. p. 162 Z. 22), woraus aber doch für das 14. u. 15. Jahrhundert keine Schlüsse zu ziehen sind. In den deutschen Reichstagsakten, Bd. IV, S. 196, auf welche Boos verweist, wird nur gesagt, dafs der Rat im Beisein der Gemeinde, nicht dafs diese geschworen habe.

[2]) Vgl. Mon. Worm. p. 339 Z. 18 ff. (Eid des Bischofs, wenn er zum erstenmal im Rate sitzt) u. p. 264 Z. 18 ff.: „Die Bürger sollen die Ratsversammlung auf dem Bischofshofe abhalten, sonderlich so ein Bischof in dem Rate sein will," § 17 der sog. „grofsen Pfaffenrachtung" von 1407 Juli 9, des bis zu den Streitigkeiten mit Johann III. geltenden, jährlich verlesenen Staatsgrundgesetzes. Vgl. auch S. 23 Note 1. Mitunter tagte der Rat auch auf dem

konnte man sich auch mit Appellationen gegen Urteile des Rats und Stadtgerichts wenden.[1]) Vor allem besafs aber der Bischof das Recht, die wichtigsten Beamten und die Mitglieder der regierenden Stadtbehörde, des Rates, zu ernennen, wenn er meist auch nur unter bestimmten Kandidaten oder nur innerhalb bestimmter Stände eine Auswahl treffen durfte. Freie Wahl hatte er nur bei 4 jährlich wechselnden Mitgliedern des Rats, den sogenannten Bischofsmännern. Neun Ratsstellen waren lebenslänglich; bei ihrer Besetzung war der Bischof aber auf Personen beschränkt, welche kein Handwerk trieben, sondern von ihren Renten lebten und den alten Geschlechtern sozial gleichstanden. Endlich gab es noch 16 jährlich wechselnde Ratsmitglieder, die sogenannten Sechzehner, welche der Bischof aus 24 von den vorigen Sechzehnern vorgeschlagenen Personen zu wählen hatte. Die wichtigen Ämter des Schultheifsen, des Greven und der beiden Richter wurden vom Bischof besetzt; ebenso ernannte er aus den neugewählten Sechzehn den einen Bürgermeister, während das Amt des anderen unter den neun lebens-

---

„Bürgerhofe“ (Mon. Worm. S. 323 Z. 23 a. 1427, S. 589 Z. 12 u. 596 Z. 22 ff. a. 1483, S. 637 Z. 25 a. 1444), wo auch die Stadtkasse aufbewahrt wurde (S. 642 Z. 13).

[1]) Noch 1477 beschränkten Bischof und Rat gemeinsam die Appellationen, welche an den Bischof gingen, auf Streitobjekte von nicht unter 20 Gulden Wert. Vgl. Schannat, Hist. ep. Worm. II p. 427, Arnold, V. G. II S. 451. Im Jahre 1494 macht ein im bischöflichen Sinne abgefafstes kaiserliches Mandat den Wormsern zum Vorwurf, sie hätten zwei ihrer Mitbürger gezwungen, von ihrer Appellation, „die sie von Urteilen an dem weltlichen Gericht zu Wormbs auch nach altem Gebrauch an ihn den genanten (den Bischof) vorgenomen,“ abzulassen (Schannat II p. 254).

länglichen Ratsmitgliedern alternierte.[1]) Bei der Einweisung in ihre Ämter hatten Schultheifs, Richter und Greve dem Bischof eine besondere Abgabe, die sogenannten Poen- oder Frevelgulden, zu reichen, die wir wohl als Abfindung für den früher an ihn fallenden Teil der Strafbufsen anzusehen haben.[2])

Es waren uns fremdartig anmutende, im Mittelalter aber tausendfach vorkommende Verhältnisse, welche sich freilich nur dann forterhalten konnten, ohne zu erbitterten Streitigkeiten Anlafs zu geben, wenn keiner der Beteiligten an Erweiterung seiner Macht dachte. Dies hörte aber in Worms 1482 auf, als Johann III. aus dem Geschlechte der Dalbergs, „der erste moderne Mensch vom Mittelrhein“, wie ihn sein neuester Biograph Morneweg[3]) nennt, auf den Wormser Bischofsstuhl erhoben wurde. Johann III. hatte zweifellos die Absicht, Worms dem Reiche gänzlich zu entfremden und es zu einer bischöflichen Landstadt zu machen.[4]) Die Lage war für die Wormser um so gefährlicher, als Kaiser Friedrich III. ihnen zu

[1]) Über die Rats- und Ämterbesetzung zu dieser Zeit werden wir am sichersten durch die bischöflichen Erklärungen vor König Maximilian zu Antwerpen 1494 (Schannat II p. 255, 256, 261) aufgeklärt, da die thatsächlichen Angaben in dieser Hinsicht von den Vertretern der Stadt garnicht in Frage gestellt werden. Die Stadt beklagt sich nur, dafs der Bischof vielfach untaugliche Personen eingesetzt (ibid. p. 257). Übrigens führt der Bischof hier auch aus, dafs der Rat in Worms früher „in treffenlichen sachen, sonderlich peinlichen“ nur im Bischofssaale getagt habe. (Vgl. S. 21 Note 2.)

[2]) Vgl. die unangefochten bleibende Behauptung des Bischofs (Schannat II p. 256).

[3]) Johann von Dalberg (Heidelb. 1887) S. 350.

[4]) ibid. S. 77, 336, 337.

helfen nicht die Macht besafs — vermochte er doch nicht einmal seine eigenen Erblande vor Matthias von Ungarn zu schützen [1]) — der mächtigste Nachbar der Stadt, der Kurfürst von der Pfalz, aber mit dem Bischofe, dem er sein Kanzleramt übertragen hatte,[2]) verbündet und persönlich befreundet war. Während der Rat sich weigerte, Johann III., wie er es verlangte, „im Namen der Gemeinde" und als „Herren" zu huldigen, überzog der Pfalzgraf die Stadt mit Krieg. Die Wormser sahen sich gezwungen, die Forderungen des Bischofs bezüglich der Huldigung wenigstens teilweis zu erfüllen und mit der Pfalz einen Schutzvertrag einzugehen, in dem sie sich zu einem jährlichen Tribute verpflichteten.[3]) Der Bischof aber, welcher der Stadt vergeblich Verwendung beim Pfalzgrafen in Aussicht gestellt, wenn sie sich ihm völlig unterwerfe,[4]) arbeitete weiter daran, den Bürgern den noch gebliebenen Rest von Selbständigkeit zu entziehen. Gegen ihn vermochte die Stadt auch beim Pfalzgrafen keine Hilfe zu finden.[5]) Traten damals überall Streitigkeiten zwischen den städtischen Behörden, welche alle Bürger und Einwohner der städtischen Jurisdiktion und Besteuerung unterwarfen, und den Geistlichen hervor, welche für sich und ihre Diener Steuerfreiheit und Freiheit vom städtischen

[1]) Vgl. Bachmann, Deutsche Reichsgesch. im Zeitalter Friedrichs III. u. Max I, Bd. II (Leipzig 1894), S. 727, 728, 731, 732.

[2]) Morneweg, S. 55.

[3]) Mon. Worm. p. 610—615 und 412, Note 12, Arnold, S. 460—62, Morneweg, S. 69—77.

[4]) Vgl. Morneweg, S. 75, nach Urkunde No. 1934 des Wormser Archivs.

[5]) Vgl. Mon. Worm. p. 616, 617, Morneweg, S. 132—135.

Gerichtszwange verlangten,[1]) so gaben diese Verhältnisse ganz besonders in Worms zu ewigen Zwistigkeiten Anlafs, da die Geistlichen an dem Bischof einen Rückhalt fanden. Namentlich schadete der Stadt die Befreiung der Geistlichen von der Abgabe beim Verkaufe von Wein und Getreide, welche die wichtigste Einnahmequelle der Stadt bildete.[2]) Sie vermochte ihren finanziellen Verpflichtungen gegen das Reich 1486 und 1487 nicht mehr nachzukommen.[3]) Hätte sie sich, um diesen zu entgehen, dem Pfalzgrafen oder dem Bischof unterworfen, so wäre sie einer Bestrafung seitens des Reichs anheimgefallen.[4]) Die Stadt konnte einfach nicht länger zugleich dem Reiche und dem Bischofe untergeben sein. Hätte selbst eine völlige Unterwerfung unter das Bistum ihr nicht einmal vollständige Sicherheit gebracht, sondern kaiserliche Strafen nach sich gezogen, so war es den Bürgern natürlich viel lieber, sich für die unabhängige Stellung einer Reichsstadt, als für die Unterwerfung unter einen Landesherren

---

[1]) Gierke I. S. 331, von Maurer II. S. 785—88; vgl. auch Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum (Lipsiae 1861) p. 80, p. 183—219.

[2]) Vgl. Morneweg, S. 337, 338.

[3]) Mon. Worm. p. 546, 547.

[4]) Als die Stadt ihr Unvermögen kundgegeben, wurde ihr ein Anschlag zugeschickt „zu antwurten bei merklichen penen;“ später „kam eine ladung umb ungehorsam“ (ibid. p. 546). Ein Beispiel schwerer Bestrafung einer Stadt, welche, um sich den fortwährenden Schädigungen durch einen Fürsten, der in ihr Hoheitsrechte besafs, zu entziehen, sich ihm scheinbar freiwillig vollständig unterwarf und so ihre Reichsunmittelbarkeit aufgab, bietet Regensburg. Vgl. Striedinger in Verh. des hist. Vereins zu Regensburg, Bd. 44, zweite Hälfte (Regensburg 1891), S. 163, 164, 170, 171.

Kämpfen und Gefahren auszusetzen. Auch fand sie bei Kaiser Friedrich III., der 1486 und 1488 selbst nach Worms gekommen war,[1]) und bei seinem Mitregenten und späteren Nachfolger Maximilian verständnisvolle Unterstützung.[2]) Am 11. Dezember 1488 hob Friedrich die Rechte der Münzerhausgenossen auf, welche als bischöfliche Lehnsleute bei Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt stets auf Seite des ersteren gestanden und so seinen Einfluſs gestärkt hatten.[3]) Am 24. Dezember 1488 erkannte Friedrich das Recht des Rates zur Gesetzgebung und Besteuerung ausdrücklich an und gab ihm die Gerichtshoheit des Bischofs ausschlieſsende Rechte.[4]) Noch weiter geht ein Privileg vom 21. Mai des nächsten Jahres,[5]) welches am 25. August 1494 von Maximilian bestätigt wurde.[6]) Alle Verpflichtungen, welche die Stadt den Bischöfen gegenüber eingegangen, werden aufgehoben, weil sie dem Reiche Nachteil gebracht und die Einwilligung des Kaisers zu ihnen nicht nachgesucht sei.

Sobald die Stadt von diesen Rechten, die ihr der Kaiser zugestanden, rücksichtslos Gebrauch machte, entspann sich zwischen ihr und dem Bischof ein langwieriger

---

[1]) Mon. Worm, p. 546 u. 563.

[2]) Arnold, S. 466, hebt mit Recht hervor, daſs Worms, abgesehen von seinen finanziellen Leistungen für die Kaiser auch als Ort, an dem „Reichstage gehalten und die Gerichte und Behörden des Reichs niedergesetzt werden konnten,“ wichtig war.

[3]) Moritz, Vom Ursprunge der Reichsstädte Append. doc. No. 32, S. 198, vgl. Boos in Mon. Worm. p. 564 Note 2 u. Arnold, S. 466, 467.

[4]) Mon. Worm. p. 564 Note 5.

[5]) ibid. p. 568, vgl. Morneweg, S. 124, 125.

[6]) Schannat II. 252, vgl. Mon. Worm. p. 382 Note 2.

Prozefs. Er wird in endlosen Verhandlungen vor dem Kaiser und von ihm ernannten Richtern, vor den Reichstagen und seit 1495 vor dem damals errichteten Reichskammergerichte geführt. Die der Stadt ungünstigen Entscheidungen dieser Gerichte werden aber von den Herrschern nicht vollstreckt. Auch die Versuche, zwischen den Parteien einen Vergleich zustande zu bringen, in welchem jede auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichtete, verliefen lange Zeit hindurch erfolglos.[1]) Erst als nicht nur Bischof Johann, sondern auch Kaiser Maximilian gestorben war, wurde der Streit durch die sogenannte Pfalzgrafenrachtung vom 17. Juni 1519 wenigstens für einige Zeit beigelegt.[2])

Während der Jahre 1494 bis 1519 emancipiert sich die Stadt völlig vom Bischof. Am 3. Oktober 1494 legten die sechzehn Mitglieder des Rats, welche noch vom Bischof bestätigt waren, ihr Amt nieder. An ihrer Stelle wurden jetzt 20 jährlich wechselnde Ratsmitglieder neben den 9 lebenslänglichen gewählt, während die 4 Bischofsmänner fortfielen. Gleichzeitig wählte man auch Bürgermeister, Schultheifs, Richter und Greven, ohne auf das Recht des Bischofs zur Einsetzung dieser Beamten Rücksicht zu

---

[1]) Vgl. Mon. Worm. p. 373—584, 616, 617, Arnold, S. 471—491, Morneweg, S. 338—340, der aber die Widersprüche in den Urkunden Maximilians auf dessen „Wankelmut und Schwäche" zurückführt; die Erklärungen dieses Herrschers zu Gunsten des Bischofs sind jedoch nur als notwendige Folgen der Urteile der Reichsgerichte aufzufassen, während er selbst, soweit es ihm nur die Rücksicht auf die Standesgenossen des Bischofs gestattet, die Stadt begünstigt.

[2]) Schannat II. 316—343, vgl. Arnold, S. 493—498.

nehmen.[1]) Rat und Stadtgericht werden vom Bischofshofe in der Stadt gehörige Gebäude verlegt, so dafs sie nicht mehr als bischöfliche Behörden erscheinen können.[2]) Die herkömmlichen Abgaben beim Amtsantritte der Beamten werden dem Bischof nicht mehr gereicht.[3]) Das alles war vom Rechtsstandpunkte aus offene Revolution.

---

[1]) Mon. Worm. p. 383, vgl. Arnold, S. 472, Morneweg, S. 161.

[2]) In den Verhandlungen zu Antwerpen beklagt sich der Bischof über die Verlegung der Ratssitzungen aus dem Bischofshof und über die des weltlichen Gerichts, das früher nirgends anders als an „der verordneten Malstatt vor dem bischöflichen Hofe" abgehalten sei (Schann. II. p. 256). Die Wormser führen in der Beschwerdeschrift über das Antwerpener Urteil aus, dafs die Hegung des Gerichts „in einem engen heuszlin an einem unbequemen ende zwischen zweyen kirchen" den Nachteil gehabt, dafs die Verurteilten „in die kirchen freyheitten" geflohen seien (Mon. Worm. p. 401 Z. 42 ff.). Das Stadtgericht wurde 1491 nach der alten Münze verlegt (Mon. Worm. S. 31 Z. 16, S. 355 Z. 1, 2), welche die Stadt den Hausgenossen 1491 abgekauft hatte (ibid. p. 429 Z. 40 u. p. XXXVII, Arnold II. S. 468). Der Rat tagte jetzt teils auf dem Bürgerhof (Mon. Worm. S. 382 Z. 45, S. 390 Z. 28, S. 421 Z. 57, S. 511 Z. 45) teils in der „Neuen Münze" (S. 383 Z. 13, S. 509 Z. 2, S. 512 Z. 14 ff.). Aus Boos Bemerkung S. 16 Note 7, wo das in der Chronik des Mon. Kirs. An. erwähnte „domus civium nova circa forum" als die „Neue Münze" erklärt wird, u. Register S. 710, wo Bürgerhof und „domus civium circa forum" als identisch behandelt werden, müfste man auf Identität von Bürgerhof und Neuer Münze schliefsen. Dafs dies irrtümlich ist, geht aber aus Mon. Worm. S. 501 Z. 21 hervor: „da gieng der rat vom Burgerhof uf die newe Möntz." Vgl. auch ibid. S. 546 Z. 46—48.

[3]) Auch dies führte der Bischof zu Antwerpen aus (Schannat II p. 256) und die Wormser behaupten nur, dafs es früher freiwillig, ohne rechtliche Verpflichtung erfolgt sei (Mon. Worm. p. 465).

Die Vertreter der Stadt mochten überzeugt sein, dafs der Zustand vor 1233, in welchem Jahre einst Kaiser Friedrich den Fortschritten der städtischen Unabhängigkeit entgegengetreten war, der ursprüngliche und rechtmäfsige gewesen, und sich auch auf die bereits erwähnten Urkunden von 1488, 1489 und 1494 berufen.[1]) Zweifellos war es doch, dafs die Bischöfe von Worms 10, 20, 30, 40 oder soviel Jahre, als zum Besitze genug seien,[2]) das Recht der Ämterbesetzung und die meisten übrigen ihnen jetzt streitig gemachten Befugnisse besessen hatten. Dieser Rechtszustand konnte durch die späteren Privilegien, welche in Rücksicht auf ihn als erschlichen gelten mufsten, nicht geändert werden. So kann es uns nicht wundern, dafs sowohl die 1494 bei Maximilians Aufenthalte zu Antwerpen mit der Entscheidung betrauten Fürsten und königlichen Räte wie auch das Reichskammergericht in der Hauptsache dem Bischof Recht gaben.[3])

Während die Stadt die Vollstreckung der gegen sie ergangenen Urteile stets durch neue Einreden und Vorschläge neuer Vergleichsverhandlungen aufzuhalten suchte, Jahre lang das Interdikt, zeitweilig auch die Reichsacht geduldig ertrug,[4]) um ihre Selbständigkeit zu erhalten,

---

[1]) Schannat II. p. 257.

[2]) Worte des Bischofs in dem Prozefs zu Antwerpen (Schannat II. p. 255).

[3]) ibid. p. 255—257; über das Reichskammergericht s. weiter unten.

[4]) Am 9 Sept. 1499 verliefs fast die gesamte Geistlichkeit die Stadt und kehrte erst 1507 dorthin zurück (Mon. Worm. p. 438, 542). Die Reichsacht wurde 1501 über die Stadt ausgesprochen, hatte aber nur für kurze Zeit ein scheinbares Zurückweichen der Stadt von ihren Ansprüchen zur Folge. S. Schannat II. 289, Mon. Worm. p. 469, Arnold, S. 476.

ordnete der Rat das ganze Staatswesen nach dem Vorbilde anderer nur dem Kaiser unterworfener Städte und im Sinne bürgerlicher Unabhängigkeit. An dem Bischofe hatte man, wie man sich auch verhalten mochte, einen unversöhnlichen Gegner und, sollte es später einmal zu einem Ausgleiche mit einem seiner Nachfolger kommen, so brauchte man ihm voraussichtlich um so weniger Herrschaftsrechte einzuräumen, je mehr thatsächliche Unabhängigkeit man inzwischen erworben hatte.

Es ist schon erwähnt dafs die Stadt die Wahlen von Rat und Beamten jetzt ganz selbständig vornahm, dafs Rat und Gericht jetzt auf städtischem Grund und Boden tagten, und dafs man dem Bischofe die bei dem Beamtenwechsel herkömmlichen Abgaben nicht mehr leistete. Seit 1505 nahm der Rat auch Zollwesen und Fronwage, die bisher dem Bischofe zugestanden hatten, in seine Verwaltung.[1]) Man fand jetzt auch Mittel, der Beeinträchtigung der städtischen Einnahmen durch die Steuerfreiheit des Klerus ein Ende zu machen. Da die Geistlichen die Abgabe beim Weinverkaufe nicht leisten wollten, so wurde den Bürgern 1497 verboten, noch länger von ihnen Wein zu beziehen.[2]) Im nächsten Jahre knüpfte man die Konzession zum Weinschank an die Entnahme eines Erlaubniszeichens, das man sich von den städtischen Behörden holen mufste;[3]) dadurch nahm man auch den Dalbergs, dem Geschlechte, aus dem Bischof Johann stammte, den Abgaben freien Weinschank, welchen sie

[1]) Mon. Worm. p. 506.
[2]) ibid. p. 409 Z. 36, 37, p. 410 Z. 54, 55.
[3]) p. 422 Z. 47 ff., p. 428 Z. 28–30.

mehrere Jahrhunderte lang besessen hatten.[1]) Zur gleichen Zeit wurde die Gewohnheit des Klerus, grofse Quantitäten von Wein und Getreide, die er auf seinen Gütern gezogen, in der Stadt an auswärtige zu verkaufen, ohne sich den städtischen Abgaben zu unterwerfen, durch eine Ausfuhrsteuer bekämpft.[2]) Da das Bild des heiligen Petrus im Wappen der Stadt vom Bischof als Zeichen ihrer Abhängigkeit vom Stifte gedeutet werden konnte,[3]) so führte der Rat 1499 ein neues Wappen ein, das in Anlehnung an den Namen und die Rolle der Stadt in der deutschen Sagenwelt aus zwei einen Schlüssel haltenden Drachen (Würmern) bestand.[4]) Während es früher der Stadt verboten war, ein eigenes Gerichtssiegel zu führen[5]) liefs sie 1505 ein solches herstellen.[6]) Auch im Münzwesen machte sich die Stadt ganz selbständig. Der Rat liefs sich von Kaiser Max am 5. Februar 1505 das Recht zur Ausprägung von Silber-, am 26. März 1510 das Recht zur Ausprägung von Goldmünzen verleihen.[7]) Seit 1505

[1]) p. 426 Z. 30 ff.

[2]) p. 409 Z. 34—40, p. 410 Z. 35, 36.

[3]) Vgl. Schannat, p. 220, 221.

[4]) Vgl. Boos Mon. Worm. p. XLVI.

[5]) Wormser Rachtung von 1424 Art. 4 (ibid. p. 295).

[6]) Mon. Worm. p. 510 Z. 18 ff. Das Stadtgericht siegelte mit rotem Wachs, nachdem sich die Stadt das Recht in dieser Farbe zu siegeln vom Kaiser in einer besonderen Urkunde hatte verleihen lassen (ibid. Z. 20 u. p. 509 Z. 19 ff.). Hier wird zwar als Grund der Verleihung angeführt, „dafs die Stadt eine der ältesten und vordersten Städte am Reiche sei“ (ibid. Z. 21, 22), doch ist das Recht, in roter Farbe zu siegeln, schon von Friedrich III. auch Landstädten verliehen worden. Vgl. Brefslau, Urkundenlehre I. S. 933 Note 5.

[7]) Vgl. Mon. Worm. p. 507 Note 1, Arnold II. S. 487.

stellten vom Rate angeworbene Münzknechte unter Aufsicht einer von ihm eingesetzten Kommission städtische Münzen her.[1])

Zu den Mafsnahmen, durch welche der Rat seine Unabhängigkeit von den bischöflichen Stadtherrn bethätigte und aufser Frage zu stellen suchte, gehört nun entschieden auch die Kodifikation des Stadtrechts, welche gerade in den Jahren des erbittertsten Kampfes 1498 und 1499, kurz vor der Verhängung des Interdikts über die Stadt, ihren Abschlufs fand.[2]) In der ältesten Ausgabe des neuen Gesetzbuches ist uns das neue Wormser Stadtwappen zuerst überliefert.[3]) Die vom Rate vorangeschickte Vorrede hebt hierin allerdings ihrer Vorlage, der Nürnberger Reformation folgend, das Recht des Rates zur Gesetzgebung ausdrücklich hervor.[4]) Viele der städtischen Ansprüche, über welche mit dem Bischof gestritten wurde, sind auch in das Gesetzbuch aufgenommen worden. Ausdrücklich wird hier z. B. festgesetzt, dafs von dem Stadtgerichte nur an Bürgemeister und Rat, vom Rate nur an König oder Kaiser appelliert werden dürfe.[5]) Lehnt eine der Parteien das Gericht infolge Verdachts der Befangenheit der Richter ab, so soll das Stadtgericht die Sache an den Rat, der Rat sie an Kaiser, König,

---

[1]) Mon. Worm. p. 507 Z. 5 ff.

[2]) Am 15. August 1499 erfolgt die Publikation des Gesetzes (Mon. Worm. p. 426 Z. 36), am 9. Sept. desselben Jahres verläfst der Clerus die Stadt (vgl. S. 29 Note 4).

[3]) Mon. Worm p. XLVI.

[4]) Vgl. S. 18 Note 2.

[5]) Buch II. Tit. 1 Abs. 2; vgl. bezüglich des Streites über das Recht des Bischofs, Appellationen gegen Urteile von Rat und Stadtgericht anzunehmen, S. 22 Note 1.

das Kammergericht oder an ein besonderes, aus Mitgliedern des alten und neuen Rats zusammenzusetzendes, Schiedsgericht weisen.[1]) Unbefugte Bauten auf städtischem Eigentum, deren Vornahme durch Geistliche 1483 zu heftigen Streitigkeiten Anlafs gegeben,[2]) werden ausdrücklich verboten.[3]) Endlich sei hier noch der Bestimmung von Buch VI Teil 2 Tit. 15 gedacht, dafs jeder, der Aufläufe gegen den Rat hervorruft, den Tod durch das Schwert erleiden soll. Dieser Titel, der sich schon durch seine Form[4]) als spezielle Ratssatzung im Gegensatze zu den Entlehnungen aus der Litteratur und der Nürnberger Reformation charakterisiert, ist entschieden gegen die Versuche des Bischofs und seiner Anhänger gerichtet, die Herrschaft des Rates mit Hilfe der Zünfte und der untersten Volksklassen zu vernichten. Ein solcher Aufstand hatte 1496 unterdrückt werden müssen.[5])

So ist der Grund, dafs der Wormser Rat sich zu der Reformation des Stadtrechts entschlofs, in den politischen Verhältnissen zu suchen. Sie liefsen es ihm geraten erscheinen, auch auf diese Weise seine Unabhängigkeit vom Bischof darzuthun und dem von dem bedeutendsten städtischen Gemeinwesen in Deutsch-

---

[1]) Buch III Teil 2 Tit. 3 letzter Absatz.

[2]) Mon. Worm. p. 548, 549, vgl. Morneweg, S. 114—116. Die Stadt hatte sich deshalb von Friedrich III. 1488 ausdrücklich das Recht verleihen lassen, dafs niemand auf der Stadt Mauern, Zwinger, Gräben oder anderen Befestigungswerken bauen dürfe. Mon. Worm. 563 Z. 3 ff. vgl. Arnold S. 469.

[3]) Buch VI 1 Tit. 13.

[4]) Wir setzen und wöllen.

[5]) Mon. Worm. p. 401 Z. 6—11.

land, dem Nürnberger,[1]) gegebenen Beispiele nachzustreben. Vielleicht hat eine Übersendung des ersten Druckes der Nürnberger Reformation an den Wormser Rat — es wird berichtet, dafs eine solche an den Rat von Frankfurt a. M. 1484 geschah,[2]) — die erste Anregung gegeben. Jedesfalls kann aber der Vermutung Stobbe's[3]) nicht zugestimmt werden, dafs erst „die im Jahre 1497 erfolgte Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms die Veranlassung zur Abfassung der Wormser Reformation gegeben" habe. Das Kammergericht war der Stadt sehr wenig geneigt; da es fand, dafs die Bischöfe lange Zeit im Besitze des Rechts der Beamtenernennung, des Appellationsrechtes u. s. w. gewesen und

[1]) Die Rangordnung der deutschen Städte in Gröfse und Wohlstand läfst sich für diese Zeit wenigstens annähernd aus den Anschlägen für finanzielle und militärische Reichsleistungen feststellen. Nürnberg nimmt immer die erste Stelle ein. Worms erscheint nicht nur ihm, sondern auch Frankfurt, Köln, Augsburg, Ulm gegenüber als unbedeutend. Z. B. sollen nach dem Reichstage zu Frankfurt 1486 Nürnberg und Ulm je 12000, Frankfurt und Augsburg je 10000, Köln 8000, Worms nur 2000 Gulden leisten. S. Joh. Joachim Müller Reichstags-Theatrum unter Keyser Friedrichs V. Regierung (Jena 1713) Vorst. VI. S. 17, 18. Nach dem Reichstage zu Nürnberg 1481 soll Nürnberg zum Reichsheere 80 Reiter, 80 Fufsgänger schicken, Köln ebensoviel, Augsburg und Ulm je 67 Reiter und 66 Fufsgänger, Worms aber nur 24 und 22 (ibid. Vorst. V. S. 760).

[2]) Euler R. G. der Stadt Frankfurt in Festschr. des zehnten deutschen Juristentages in Frankfurt a. M. (1872) S. 49, leider ohne nähere Quellenangabe.

[3]) R. Q. II S. 332. Ihm stimmt Arthur Schmidt, Grundlagen, S. 62 zu; dieselbe Anschauung vertritt Brunnemeister S. 103, Note 2.

dafs schon ein rechtskräftiges Urteil gegen die Stadt in dem Spruche zu Antwerpen ergangen sei, so drohte es, den Anträgen des Bischofs gemäfs bei längerer Renitenz der Stadt zur Exekution jenes Urteils die Acht über sie zu verhängen.[1]) Am 27. April 1497 begründete der Kammergerichtsassessor Dietrich von Pleningen die Weigerung dieser Behörde nach Worms zu übersiedeln in einer vor dem dortigen Reichstage gehaltenen Rede vor allem damit, dafs die Erklärung der Stadt in Acht und Aberacht durch das Kammergericht nahe bevorstehe.[2]) Die Wormser nahmen diese Worte sehr übel auf und beriefen sich auf ein Mandat des Königs an das Kammergericht, dafs er selbst sich schon mit dieser Streitsache befafst und dafs das Kammergericht sich daher nicht weiter um sie zu kümmern habe.[3]) Auch als das Kammergericht am 31. Mai 1497 seine Sitzungen in Worms begonnen hatte,[4]) entsprechen seine Urteile den Wünschen des Bischofs, nicht denen der Bürger.[5]) Welche Stimmung daher in den Kreisen des Wormser Rates gegen das Reichskammergericht herrschte, läfst sich den Worten eines der einflufsreichsten Staatsmänner der Stadt, Reinhard Noltz, entnehmen. Dieser meint, es wäre gut, das Kammergericht, welches in einem städtischen Gebäude, dem „Neuen Münzhause“ seine Sitzungen hielt,[6]) zu bitten,

[1]) Vgl. Harpprecht, Staats-Archiv des Reichs Cammer-Gerichts II (Ulm 1758) Urk. No. 81, S. 236, 237, vgl. auch das Citat der nächsten Note.

[2]) Harpprecht S. 114, 115, 277.

[3]) ibid. S. 117, 118, vgl. Morneweg, S. 241.

[4]) Harpprecht S. 218.

[5]) Mon. Worm. p. 416 Z. 12, 13 u. Z. 35—37.

[6]) ibid. p. 407 Z. 39, 40.

bei längerem Verweilen in der Stadt seine Versammlungen lieber im Bischofshofe abzuhalten, „so sie doch singulariter alle hinder den pfaffen liggen und der raet nichts dann krott (Bedrängnis) und nachteyell von yen hatt.“[1]) Rat und Bürger haben es auch durchaus nicht bedauert, als am 19. Oktober 1499 das Kammergericht die Stadt wieder verliefs.[2]) Schon dies wenig freundliche Verhältnis der Stadt zum Reichskammergericht schliefst die Annahme aus, dafs der Rat dieser Behörde wegen das Stadtrecht habe kodifizieren lassen.[3]) Ferner spricht gegen jene Vermutung aber auch die Thatsache, dafs der Plan zur Herstellung des neuen Gesetzbuchs gewifs schon vor Mai 1497 gefafst sein wird, zu welcher Zeit der Reichs-

---

[1]) ibid. p. 576 Z. 38—42. Vgl. auch den Bericht der Acta Worm. (ibid. p. 419 Z. 43, 44): Gesandte der Stadt bitten den König um Bestellung eines Gerichts zu neuer Behandlung ihres Prozesses, doch sollen es nicht „Pfaffen“ sein. „Sagt der konig: Mocht ir das camergericht leyden? Sagt der stattschreyber: Da sint mererteyls pfaffen.“

[2]) Vgl. Noltzs Tagebuch (ibid. p. 429) Z. 19, 20.

[3]) Es sei bei dieser Gelegenheit angeführt, dafs auch die von Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt a. M. (Frankfurt 1841) S. 97, dem sich Römer-Büchner, Entwickelung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt, 1855) S. 41 angeschlossen hat, ausgesprochene Ansicht unrichtig ist, die Eröffnung des Reichskammergerichts zu Frankfurt 1495 habe daselbst die Entstehung der Stadtrechtsreformation von 1509 veranlafst. Die von Thomas a. a. O. gegebenen Citate beziehen sich auf ältere Frankfurter Gesetze; auch giebt Thomas daselbst Auszüge aus Ratsprotokollen, wonach man in Frankfurt schon seit 1478 Abfassung eines Gesetzbuchs beabsichtigte. Auch für die Ansicht Eulers a. a. O. S. 49, die Einsetzung des R.-K.-G.'s habe den Entschlufs des Rats, ein neues Gesetzbuch anfertigen zu lassen, „ohne Zweifel“ beschleunigt, fehlt jeder Anhalt in den Quellen.

tag zu Worms die Übersiedelung des Kammergerichts nach Worms anordnete.[1]) Von dem ersten Auftauchen des Gedankens, das ganze Stadtrecht zu kodifizieren, bis zu seiner Verwirklichung ist entschieden mehr Zeit verflossen. Mit der Abfassung der „Frankfurter Reformation", welche 1509 erschien und lange nicht so umfangreich wie die Wormser ist, begann die damit betraute Ratskommission schon 1500, also neun Jahre vorher; an der zweiten Redaktion dieses Gesetzbuches ist von 1571—78 gearbeitet worden.[2]) Zur Ausarbeitung einer Reformation des Stadtrechts wurde Ulrich Zasius 1502 nach Freiburg i. Br. gerufen; erst nach Jahre langer Arbeit, am Neujahrstage 1520 trat das Gesetzbuch in Kraft.[3]) Zur Herstellung der zweiten Redaktion der Nürnberger Reformation, derjenigen von 1522, brauchte man 9 Jahre.[4]) Auch halte ich es für sehr wahrscheinlich, dafs in der früher[5]) erwähnten Bestimmung der Wormser Reformation über Appellationen von Urteilen des Wormser Rats (Buch III Tit. 1 Abs. 2) des Reichskammergerichts nur deshalb nicht gedacht ist, weil dieses damals noch nicht

---

[1]) Der Reichstag begann am 9. April 1497; am 31. Mai fand die erste Sitzung des R.-K.-G.'s in Worms statt (s. S. 35). Morneweg, S. 242 Note 39 behauptet, dafs jene Verfügung des Reichstags am 12. Mai 1477 ergangen sei. Er beruft sich aber nur auf Harpprecht S. 15, wo allein davon die Rede ist, dafs die letzte Urteilspublikation des Gerichts in Frankfurt an diesem Datum stattfand.

[2]) Euler a. a. O. S. 49—51.

[3]) Vgl. Stintzing, Ulrich Zasius (Basel 1857), S. 45 u. S. 157.

[4]) Siebenkees, Jur. Magazin I (Jena 1782), S. 341, 342.

[5]) Vgl. S. 32.

bestand; sonst hätte man nicht in diesem Titel alle nicht an den Kaiser oder König gehenden Appellationen verbieten dürfen. Wenn in einem späteren Titel der Ref. (Buch III Teil 2 Tit. 3 vorletzter Abs.) des Kammergerichts gedacht wird,[1]) so geht daraus hervor, dafs diese Stelle nach 1495 verfafst sein mufs, während man die ältere zu ändern unterliefs. In Betracht kommt für unsere Frage, wann man den Plan zur Herstellung der Reformation fafste, neben der Möglichkeit der Anregung durch die 1484 gedruckte Nürnberger Reformation[2]) auch die Thatsache, dafs sich der Wormser Rat das Recht „Ordnung, Statut und Gesetz“ zu machen, schon 1488 von K. Friedrich geben liefs.[3]) Sicheres läfst sich allerdings infolge des Unterganges der Ratsprotokolle bei der Zerstörung der Stadt im Jahre 1689[4]) nicht ermitteln. Dagegen sind wir über die Zeit der Fertigstellung der Kodifikation gut unterrichtet. Im Jahre 1498 war man soweit, dafs man sie zum Drucke geben konnte; dieser wurde am 27. Mai 1499 beendet.[5]) Am 15. August 1499 erfolgte die Publikation in einem sog. Herrengebot,[6]) d. h. in einer vom Rate berufenen Versammlung der Zunft-

[1]) Vgl. S. 32, 33.

[2]) Vgl. S. 34 mit Note 2.

[3]) Mon. Worm. p. 565 Z. 9, 10.

[4]) Vgl. Boos in Archiv. Zeitschr. IX (München 1884) S. 102.

[5]) Beides geht aus dem im vorigen Kap. mitgeteilten Schlufssatze der ersten Auflage der Ref. Worm. hervor. Vgl. auch Acta Worm. zu 1499: Zu derselben zeit ward auch neben andern hendeln vollendet die Reformacion der statt Wormbs und gedruckt (Mon. Worm. p. 438 Z. 3—5).

[6]) Noltzs Tageb. (ibid. p. 426 Z. 36 ff.): uf assumptionis Mariae hat man ein herren gebot und verkündet der gemeine eine new reformation, die ein rat gemacht und geordnet hat . . .

meister und hundert von ihm erwählter Zunftmitglieder.[1]) Wenden wir uns nun der Frage nach dem Verfasser des Gesetzbuches zu! Der Vorrede ist zu entnehmen, dafs die beiden Räte der Stadt Worms, der aus neun lebenslänglichen und der aus zwanzig jährlich wechselnden Mitgliedern bestehende Rat,[2]) mit Zuziehung von Rechtsgelehrten die Reformation zusammengestellt haben.[3]) Aus dem, was über ähnliche Kodifikationen besonders die Nürnberger[4]) und Frankfurter[5]) Reformation überliefert ist, läfst sich schliefsen, dafs die eigentliche legislatorische Arbeit von einer Komission besorgt wurde, die aus Mitgliedern der beiden Räte und den im Dienste der Stadt stehenden Juristen zusammengesetzt war. Brunnemeister[6]) hat schon darauf hingewiesen, dafs, „abgesehen

[1]) Diese Bedeutung von Herrengebot folgt daraus, dafs über ein und dasselbe Mandat von Noltz gesagt wird (15. April): was ein herren gebott und hielt man der gemein für in allen zünften, ob sie dem mandat leben wolten (ibid. p. 424), und in den Actis Worm.: darnach wurden die rethe versammelt, auch die hundert der gemeinde und die mandata verlesen (ibid. p. 434). Über die Erwählung der 100 Mann aus den Zünften durch den Rat vgl. p 422 Z. 14, über ihre Funktion als Vertreter der Gemeinde p. 425 Z. 19 ff.: „Und wie der rat ein antwort hat geben, so standen die gemeinde auch uf, nemlich die hundert man und zunftmeister und gaben auch derglichen antwort“ (p. 423 Z. 19 ff.) Die Gesandten sagen darauf, dafs sie verkünden wollen, „wie ein rat und gemeine inen geantwortet hett (p. 425 Z. 31).

[2]) Vgl. S. 39 und Arnold S. 452.

[3]) Vgl. S. 18 Note 1.

[4]) Allerdings haben wir hier nur über die Abfassung der späteren Redaktionen Nachricht. Vgl. Stobbe R. Q. II S. 299—301.

[5]) Euler S. 49.

[6]) S. 103.

von dem romanisierenden Inhalte der Reformation," der Stand ihrer Verfasser auch aus den zahlreichen Bestimmungen hervorgeht, die den Doktoren weitgehende Vorrechte, ja eine den Rittern gleiche Stellung einräumen. Nur darf man nach dem bereits Ausgeführten dabei nicht mit Brunnemeister an die Mitglieder oder Angestellten des Kammergerichts denken. Von ihnen stand überhaupt nur einer der Prokuratoren, Dr. Jakob Engelländer, insofern in näheren Beziehungen zur Stadt, als ihm ihre Verteidigung vor dem Kammergerichte übertragen wurde.[1]) Allein auch sonst fehlte es der Stadt nicht an gelehrten Juristen, die in ihrem Dienste standen. Vor allem ist hier Adam von Schweehenheim zu nennen, der die Rechte studiert hatte und seit 1487 das Amt des Unterschreibers, seit 1492 dasjenige des Stadtschreibers in Worms bekleidete.[2]) Wie in anderen deutschen Städten[3]) war auch in Worms der Stadtschreiber „der wichtigste Beamte in der städtischen Verwaltung, recht eigentlich die Seele der städtischen Regierung, durch dessen Hand alle Fäden liefen und der in seiner Person die Kontinuität der städtischen Politik bildete."[4]) Wenn Walter Stein[5]) mit Recht sagt: „Man kann unbedenklich annehmen, dafs aus den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters städtische Rechtsbücher, Gesetz- und Statutensammlungen

---

[1]) Vgl. über ihn Harpprecht II S. 215, Mon. Worm. p. 409 Z. 28, p. 422 Z. 43.

[2]) Boos Mon. Worm. p. XXXVI.

[3]) Vgl. Walter Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter (Beitr. z. Gesch. vornehmlich Kölns und der Rheinlande, Köln 1895) S. 52, 57.

[4]) Boos ibid.

[5]) S. 29.

kaum vorhanden sind, an deren Abfassung die Stadtschreiber nicht einen gröfseren oder geringeren Anteil gehabt hätten," so läfst sich behaupten, dafs eine Mitwirkung Adam von Schwechenheim's bei der Abfassung der Wormser Reformation höchst wahrscheinlich ist. Wie anderwärts[1]) wird man auch in Worms die Advokaten, welche in fester Anstellung die Stadt in ihren Prozessen vertraten, bei der Redaktion des einheimischen Gesetzbuches zugezogen haben. Als solche werden in den Quellen zur Zeit der Entstehung der Reformation Dr. Jacob Mossenheim, Licentiat Philipp Summer und Licentiat Peter Stein von Kreuznach[2]) genannt.

Excurs zu Kapitel 2.

Die Quellen des Wormser Privat-, Straf- und Prozefsrechtes vor der Reformation des Stadtrechtes.

Aus der ersten Hälfte des Mittelalters besitzen wir eine ausführliche Wormser Rechtsquelle, welche Materien aus allen Teilen des Rechts, aus dem Verfassungs-, dem Prozefs-, dem Straf- und dem Privatrechte teils in Form von Weistümern feststellt, teils in Form bischöflicher Verordnung regelt. Es sind die „Leges et statuta

[1]) Vgl. Euler und Siebenkees a. a. O.

[2]) Vgl. über diese Männer die von Boos im Register der Mon. Worm. angeführten Stellen.

Burchardi Wormatiensis ecclesie episcopi" von 1024.[1]) Indefs sind die leges et statuta für alle Hintersassen des Bischofs, sowohl die auf dem Lande wie die in der Stadt wohnenden erlassen, und nur wenige Bestimmungen beziehen sich speziell auf die Einwohner von Worms.[2]) Jedesfalls war dies Gesetz im 15. Jahrhundert durch Nichtübung längst aufser Gebrauch gekommen; es dürfte auch den Zeitgenossen der Wormser Reformation völlig unbekannt gewesen sein.[3])

Die zahlreichen der Stadt von den deutschen Kaisern und Königen verliehenen Privilegien enthalten nur vereinzelt Bestimmungen, welche sich auf Privatrecht, Strafrecht und Prozefs beziehen. Sehen wir von den Verleihungen ab, welche nur Befreiungen von Zöllen oder anderen Abgaben, sowie die Stadtverfassung betreffen, so sind folgende Privilegien als für die Rechtsgeschichte wichtig hervorzuheben:

1. Privileg Heinrichs V. von 1114 Nov. 30. Abschaffung des Sterbfalls (W. U. I No. 63).

2. Pr. Friedrichs I. von 1184 Jan. 3.[4]) Abschaffung

[1]) W. U. I. No. 48. Vgl. über Titel und Datierung dieser Rechtsquelle Koehne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Breslau 1890) S. 389—394.

[2]) ibid. S. 16—25.

[3]) Nirgends beruft sich Bischof Johann III. auf dies Gesetz, aus dem er doch hätte beweisen können, dafs die Bischöfe in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts unbeschränktes Gesetzgebungsrecht in der Stadt besafsen.

[4]) Einiges strafrechtliche enthält auch W. U. I No. 173, Friedrichs I. angebliche Verleihung des Wormser Stadtfriedens von 1156 Okt. 20, welche in der vorliegenden Form sicher eine Fälschung, doch dem Inhalte nach den in Worms herrschenden Zuständen entspricht. Nur darüber herrscht Streit, ob Friedrich I.

des Sterbfalls und Buteils. Zugleich Bestätigung des in Worms herrschenden ehelichen Güterrechts, nach welchem im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod des einen Ehegatten nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft verfahren wird, wenn Kinder vorhanden sind, anderenfalls Gütertrennung eintritt, der überlebende Ehegatte aber die Gewere des Vermögens des Verstorbenen bis zu seinem Tode behält (ibid. No. 70).

3. Pr. Ottos IV. von 1208, darin auch Befreiung der Bürger vom gerichtlichen Zweikampfe und Bestätigung der „privilegierten guten Gewohnheiten“ (ibid. No. 110).

4. Pr. Friedrichs II. von 1220 April 20. Bestätigung des angeblich von Friedrich I. verliehenen Stadtfriedens[1]) und der in diesem enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen (ibid. No. 124).

5. Pr. Adolfs von 1297 Sept. 14. Privilegium de non evocando (ibid. No. 476).

6. Pr. Albrechts I. von 1299 Febr. 24. Gebot an den königlichen Hofrichter, Klagen gegen Wormser Bürger nicht anzunehmen, sondern sie der Stadt zur Entscheidung zu übersenden.

7. Pr. Ludwigs von 1330 März 30. Bestätigung der Privilegien, Freiheiten, Rechte und löblichen Gewohnheiten der Stadt (W. U. II No. 234).

---

eine mit der vorliegenden bis auf die sicher gefälschte Zeugenliste übereinstimmende Urkunde gegeben hat. Vgl. Boos in W. U. II S. 717, 718, Koehne, Urspr. S. 257—271, Schaube, Z. Entst. der Stdtvrfssng. (Beil. z. Jahresber. des Elisabeth-Gymn. in Breslau 1892) S. 33—41, Breßlau, Urkundenlehre S. 12, Uhlirz, Mitt. des Instit. f. öst. Geschichtsf. XVI S. 533.

[1]) Vgl. die vorige Note.

8. Pr. Karls IV. von 1348 Jan. 4. Bestätigung der Freiheiten der Stadt Worms, darunter auch, dafs niemand Wormser Bürger zum gerichtlichen Zweikampfe fordern darf (ibid. No. 369).

9. Pr. Karls IV. von 1355 Nov. 20. Bestätigung der Freiheiten der Stadt Worms. Darunter auch: Bestätigung ihrer Gewohnheiten, Privileg de non evocando, Freiheit von gerichtlichem Zweikampfe; auch, dafs der Kaiser in ihrer Gegend keinen Landvogt einsetzen wird, der nicht ihre Freiheiten, Gerichte und Gewohnheiten zu schützen verspricht (ibid. No. 492).

10. Pr. Wenzels von 1378 Febr. 28. Bestätigung der Freiheiten der Stadt Worms, darunter auch der guten Gewohnheiten (ibid. No. 739).

11. Pr. Wenzels von 1394 Mai 5. Bestätigung der Freiheit, dafs kein Wormser Bürger vor auswärtige Gerichte gezogen werden soll (ibid. No. 1003).

12. Pr. Wenzels von 1394 Mai 5. Bestätigung der Privilegien, darunter auch der „Rechte und Gewohnheiten“ (ibid. 1004).

13. Pr. Ruprechts von 1400 Okt. 31. Bestätigung der Rechte der Stadt Worms, darunter auch ihrer „guten Gewohnheiten“ (ibid. 1084).

14. Pr. Ruprechts von 1404 Juli 2. Bürgermeister und Rat erhalten das Recht — statt vor auswärtigen Gerichten persönlich erscheinen zu müssen, um namens der Stadt Eide zu leisten — dasjenige, was sie eidlich behaupten, aufgeschrieben und versiegelt den fremden Gerichten durch einen der städtischen Heimburgen vorlegen zu lassen (Mon. Worm. p. 328, 329).

15. Pr. Sigmunds von 1414 Juli 20. Bestätigung

der Freiheiten der Stadt, darunter auch der Gewohnheiten (ibid. p. 279, 280).

16. Pr. Sigmunds von 1414 Juli 27, desselben Inhalts (ibid. p. 280, 281).

17. Pr. Friedrichs III. von 1455 Mai 1. Bestätigung der Privilegien und Erteilung folgender neuer Rechte: Niemand darf liegendes Gut in Worms ohne Einwilligung des Bürgermeisters und Rats durch Kauf oder auf andere Weise an sich bringen, wenn er nicht der Stadt dieselben Abgaben und Dienste wie die Wormser Bürger leisten will. Wer ohne Bürger von Worms zu sein, daselbst liegendes Gut durch Erbschaft, verfallenen Zins oder unbezahlte Schuld erhält, mufs es innerhalb eines Jahres an einen Bürger verkaufen, es sei denn, dafs er sich zu den bürgerlichen Abgaben und Diensten verpflichtet. Der Rat erhält endlich auch das Recht Gesetze und Ordnungen zu erlassen, doch so, dafs er es nur ohne Kaiser, Reich, oder sonst jemand in seinen Rechten zu schaden ausüben darf (ibid. p. 554, 555).

18. Pr. Friedrichs III. von 1488 Dez. 24. Verfallene Häuser innerhalb der Stadt oder des Burgbanns, welche der Zins- oder Grundherr auf Verlangen des Rats nicht innerhalb Jahresfrist wiederherstellen läfst, dürfen von der Stadt konfisziert werden. Verbot der Bauten auf städtischen Befestigungswerken. Unbeschränktes Gesetzgebungsrecht des Rats. Verbot, Wormser Bürger weltlicher Sachen wegen vor geistliche Gerichte zu laden. Die Wormser dürfen den, welcher in der Stadt einen Totschlag oder Friedbruch begangen, innerhalb dreier Meilen im Umkreise von Worms festnehmen; ist er ein Bürger oder Einwohner von Worms, so dürfen sie ihn vor ein dortiges Gericht stellen, anderenfalls sollen sie

den Verhafteten vor das Gericht des Ortes, wo sie ihn festgenommen, oder nach Speier oder Oppenheim zur Aburteilung bringen (ibid. p. 564, 565).

19. Pr. Friedrichs III. vom 21. Mai 1489. Aufhebung aller Verpflichtungen, welche die Stadt den Bischöfen und dem Klerus gegenüber übernommen hatte (ibid. p. 568, 569 vgl. oben S. 26).

Zusammen mit den Privilegien liefs sich die Stadt auch ihr Gewohnheitsrecht („die guten Gewohnheiten") von den Bischöfen bestätigen, ehe der Rat ihnen huldigte.[1]) Sonst enthalten die Freiheitsbriefe der Bischöfe für die Stadt nur Verfassungsrechtliches.[2]) Wenig finden wir für unsere Zwecke auch in den für die Wormser Verfassungsgeschichte wichtigsten Rechtsquellen, den Verträgen der Bischöfe mit der Stadt, den sogenannten Rachtungen.[3]) In keiner Weise systematisch, sondern aus einzelnen Bestimmungen über die Gegenstände zusammengesetzt, die im speziellen Falle Anlafs zu Streitigkeiten gegeben hatten, handeln sie vorzüglich von Rats- und Beamtenernennung, von den Abgaben an den Bischof und von der Besteuerung des Klerus durch die Stadt. Es können hier — abgesehen von der Bestätigung der „guten Gewohnheiten der Stadt"[4]) — als für das Privatrecht in Betracht kommend nur Bestimmungen über Grundstücke des Klerus[5]) und die städtische Almende,[6]) sowie in-

[1]) Mon. Worm. p. 338 Z. 38, p. 339 Z. 1, vergl. auch die in der nächsten Note citierten Urkunden.

[2]) Vgl. W. U. II No. 578 u. 674.

[3]) Zusammengestellt Mon. Worm. p. 655.

[4]) W. U. I No. 163 u. 454, W. U. II No. 880 § 4.

[5]) W. U. II No. 607 § 12, Mon. Worm. p. 264 § 20 (Erblosung).

[6]) W. U. II No. 880 § 12, Mon. Worm. p. 263, 264 § 14, 15.

folge ihrer Beziehung zum Prozefsrecht[1]) Bestimmungen über Gerichtsstand der Geistlichen und Beweis von Zinsen, Gülten und Zehnten[2]) angeführt werden. Für das Prozefsrecht ist auch ein Vertrag zwischen Worms und Oppenheim vom Jahre 1330 wichtig.[3])

Aus dem 13. Jahrhundert sind uns Weistümer über die Ämter des Kämmerers, Schultheifsen und der Heimburgen überliefert.[4]) Sie ordnen im wesentlichen nur Einsetzung, Einkünfte und Abgaben dieser Beamten. Daneben besitzen wir aber ein für Strafrecht wichtiges Weistum über die Exekution der Kriminalurteile aus derselben Zeit.[5])

Sehr viel juristisches Interesse bieten die Privilegien und Verordnungen für die Münzerhausgenossen[6]) und die Juden.[7]) Diese Rechtsquellen haben aber auf die Reformation keinen Einflufs geübt, da die Sonderrechte der Münzerhausgenossen damals schon abgeschafft waren, die Rechtsverhältnisse der Juden aber 1505 in einer besonderen Ratsverordnung umgestaltet wurden.[8]) Die Wormser

---

[1]) W. U. II No. 607 § 10, 11.

[2]) Mon. Worm. p. 262 § 9, 10; vgl. allenfalls auch p. 295 § 4 über Siegel des weltlichen Gerichts.

[3]) W. U. II No. 233.

[4]) Mon. Worm. p. 226—230.

[5]) ibid. p. 231.

[6]) W. U. I No. 80, 130, 456, W. U. II 714, Moritz, Von dem Ursprung App. p. 202 ff.

[7]) Vgl. vor allem W. U. II S. 740—744, aufserdem W. U. I 461, W. U. II No. 74 etc.

[8]) Mon. Worm. p. 507 Z. 31 ff. In der Wormser Ref. sind Juden nur einmal erwähnt: Nach IV 1 Tit. 16 Abs. 2 sollen sie nicht als Prokuratoren zugelassen werden.

Zunftordnungen enthalten, von den Verkaufsmonopolen abgesehen, nur verfassungsrechtliche Bestimmungen.[1])

Die wichtigste Quelle für unsere Zwecke würden die Ratsverordnungen sein. Leider sind uns — abgesehen von den Verordnungen über Verfassung, Steuerwesen und Verkauf von Lebensmitteln — nur 4 Ratsverordnungen vor 1499 überliefert:

1. Die Ratsverordnung von 1220 Aug. 20, welche die Aufnahme fahrender Leute, die Leichenmahlzeiten und die Gelage in Häusern abwesender unter Strafe stellt.[2])

2. Eine vom Rate gemeinsam mit dem Bischofe erlassene interessante strafrechtliche Verordnung zur Erhaltung des Stadtfriedens von 1287 Juni 13.[3])

3. Die Ratsverordnung von 1409 Okt. 13, dafs kein Bürger einen anderen vor ein anderes Gericht als vor Schöffen oder Rat laden soll.[4])

4. Eine von Rat und Bischof gemeinsam erlassene Verordnung von 1477 zur Verhinderung leichtfertiger Appellationen. Appellationen sollen nur für Streitobjekte von 20 Gulden oder mehr Wert gestattet sein. Der Appellant hat dann eine Summe im Werte des Streitobjektes und eine andere in Höhe des zehnten Teils der ersteren zu hinterlegen, welche, wenn er den Prozefs verliert, zwischen Bischof und Stadt geteilt wird.[5])

---

[1]) Vgl. W. U. II No. 982, 1045, Mon. Worm. p. 285, 301 etc.

[2]) W. U. I 126.

[3]) W. U. I 429.

[4]) Mon. Worm. p. 347 Z. 18—29.

[5]) Schannat II No. 270 p. 247, 248. Vgl. oben S. 22 Note 1.

Eine in der Wormser Reformation öfters erwähnte Wormser Rechtsquelle ist das Monatsrichterbuch („Montrichterbuch"); leider gehört auch diese Quelle zu den 1689 verbrannten.[1]) Unter Monatsrichtern verstand man eine Kommission des Rats, welche Übertretungen von Ratsverordnungen polizeilicher Art bestrafte z. B. Verletzung der Verordnungen über den Weinschank und des Verbots, Kericht, Asche, Tierkadaver etc. auf die Strafse zu werfen. Der Name rührt daher, dafs die Mitglieder dieser Kommission ursprünglich jährlich wechselten.[2]) Wenn wir das Wormser Monatsrichterbuch nach Analogie des aus Speier überlieferten beurteilen dürfen, so enthielt es die auf die Thätigkeit jener Beamten bezüglichen Ratsbeschlüsse und ihre Urteile, untermischt mit Verzeichnissen der Personen, welche das Amt der Monatsrichter bekleideten.[3])

Wenn uns auch manche schriftlichen Wormser Rechtsquellen verloren gegangen sind, so ist es doch zweifellos, dafs in Worms bis zum Erlasse der Reformation auf dem Gebiete des Privat-, Straf- und Prozefsrechtes überwiegend ungeschriebenes Recht, das so oft bestätigte Gewohnheitsrecht, galt. Bereits im Jahre 1165 hatte das Wormser Gewohnheitsrecht, dafs niemand über mehr als 5 Schillinge auf seinem Totenbette verfügen dürfe, zu einer Appellation an das Reichshofgericht geführt. Dieses hatte jenen Gebrauch als im Widerspruche zu dem römischen Rechte stehend erkannt und sich für unbeschränkte Freiheit

[1]) Mon. Worm. p. 423 Note 1.

[2]) Vgl. Arnold, V. G. II S. 453, Ref. Worm. V 5 Tit. 17 letzter Abs., Mon. Worm. p. 423 mit Note 1. Vgl. auch Ref. Worm. VI 1 Tit. 2, 3, Schannat II p. 242, 243.

[3]) Vgl. Hilgard S. X.

der Testamentserrichtung ausgesprochen.[1]) Je mehr das römische Recht, „in dem man damals allgemein nicht sowohl das fremde, als vielmehr das allgemeine Recht sah“[2]) und gegen dessen Rechtskraft damals höchstens in Norddeutschland vereinzelte Stimmen sich äufserten,[3]) in Worms bekannt wurde, um so öfter mufste es zu Konflikten mit dem einheimischen Rechte kommen. Die Rechtsunsicherheit führte dann zu häufigen Appellationen von Urteilen des Rats und Stadtgerichts, die, wie erwähnt, im Jahre 1477 eine gesetzliche Einschränkung notwendig machten.[4]) Diese wurde ausdrücklich damit motiviert, dafs damals Appellationen „häufiger als bisher und vor alten Zeiten“ geschehen seien und dafs durch frivole Appellationen „die Armen ihr Recht zu verfolgen merklich gehindert würden.“[5])

Wenn man Wormser Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts liest, in denen von „exceptio doli mali, actio in factum, beneficium restitutionis in integrum, beneficium senatusconsulti Velleiani, cuiuslibet iuris auxilium tam canonici quam civilis“ die Rede ist[6]) so möchte man glauben, dafs das römische Recht schon damals von bedeutendem Einflusse auf das Wormser Rechtsleben gewesen

---

[1]) W. U. I No. 81.

[2]) **Moddermann** S. 65.

[3]) Vgl. die von **von Duhn**, Deutschrechtliche Arbeiten (Lübeck 1877), S. 73, 74 geschilderte Opposition gegen die „Lateinischen Rechte“ in Lübeck. Insofern ist **Gierke's** Bemerkung in Hist. Zt. Bd. 37 S. 495, dafs von „einer bewufsten nationalen Gegnerschaft gegen das fremde Recht nicht die Rede sein kann,“ etwas einzuschränken.

[4]) Vgl. oben S. 48.

[5]) Schannat II p. 247.

[6]) Vgl. z. B. W. U. II No. 123, 124, 190, 210.

sei. Die Unrichtigkeit dieser Annahme geht aber schon daraus hervor, dafs Rat und Stadtgericht noch lange der fremden Rechte unkundig waren. Erst im Jahre 1505, also nach dem Erlasse der Reformation, gab man durch Anstellung eines Juristen als lebenslänglichen Schultheifsen dem Schöffencolleg einen rechtsgelehrten Vorsitzenden.[1]) Es ist auch schon längst festgestellt, dafs die Anwendung technischer Ausdrücke aus dem römischen Rechte „durchaus keine gesetzliche Autorität, keine Reception desselben" beweist.[2]) Wie an anderen Orten, so wurden auch in Worms Testamente und Verträge oft „nur ornatus causa" „mit gelehrten Phrasen angefüllt," die dann nur „als Floskeln ohne irgend welche reelle Bedeutung" anzusehen sind.[3])

Kapitel 3.

Allgemeine Charakteristik der Wormser Reformation.

Unser Gesetzbuch nennt sich selbst in der ältesten Ausgabe „Reformation der Stadt Worms." Es wird also hier Reformation gleichbedeutend mit Statuten oder Gesetzbuch gebraucht. Dieser Sprachgebrauch[4]) war bekannt-

[1]) Mon. Worm. p. 509 Z. 3, 4, p. 510 Z. 3, 4 mit Note 1.

[2]) Vgl. Moddermann S. 75.

[3]) ibid.; vgl. auch von Duhn, a. a. O. S. 70—73, Frey, Die Quellen des Basler Stadtrechts (Basel 1830) S. 188, sowie Schröder, D. R. G. S. 745: „die Notare brachten ihre Rechtsgelehrsamkeit in unschuldigen Phrasen und römisch-rechtlichen Ausdrücken zur Geltung."

[4]) Zur Geschichte der Bedeutung von Reformation vgl. namentlich Senckenberg, Selecta iuris et hist. I (Francof. 1534)

lich sowohl dem Altertume wie dem Mittelalter bis zum 13. Jahrhundert fremd. In Deutschland tritt er erst im 15. Jahrhundert auf. Im Sinne von Kodifikation des Stadtrechts ist Reformation vor 1499 nur einmal,[1]) nämlich in der Nürnberger Reformation von 1479 gebraucht, deren Beispiele die Wormser bei ihrer Gesetzgebung folgten. Kein Wort war damals populärer als Reform und Reformation.[2]) Hatte man zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit dem Schisma auch dem Verfalle der Kirche

---

p. 525, (von Wölckern), Reformatio succincta io cod. iur. statut. Norici (1737) p. 33, 38, E. W. Fischer, Einige Bemerkungen über die sog. Ref. Friedrichs III (Progr. des Hamburger Johanneums 1858) S. 5, 6, Stobbe R. Q. II, S. 233, Frensdorff in Hans. Geschichtsbl. 1893 S. 79 ff, Schröder D. R. G. S. 857.

[1]) Schröder, D. R. G. S. 857 bezeichnet als älteste Stadtrechtsreformation die Kölner von 1437. Die Kölner Statuten von diesem Jahre, welche auch von Amira in Pauls Grundrifs der germ. Philol. II, S. 64 als „Kölner Reformation" bezeichoet, haben aber ursprünglich, wie aus ihrer Benennung in den Handschriften und älteren Drucken hervorgeht, diesen Titel nicht geführt. Als „Reformation" bezeichnet sie vielmehr erst eioe Ausgabe von 1622. Vgl. Stein, Akten z. Gesch. d. Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (Bonn 1893) S. XCIII—CVII, Stobbe, R. Q. II, S. 289 Note 4. In einer nach dem Jahre 1570 erschienenen Ausgabe, welche deo Titel: „Folgen die Statuta und Concordata . . ." führt, wird ein Teil der Statuten, der sich auf Strafrecht und Polizei bezieht, als „Reformation der Alte Recht und Morgensprache in Cöllen anno 1437 . . ." bezeichnet, aber auch davon findet sich in der handschriftlichen Überlieferung nichts. Vgl. den Abdruck bei Stein besonders S. 684 uod Stein, S. CVII über jene nach 1570 erschienenen Ausgaben: „Die Paragrapheneinteilung uod die Form der Überschriften sind hier ganz willkürlich."

[2]) Vgl. i. allg. Höfler im Arch. f. K. öst. Gq. XIII, S. 538, Fischer a. a. O, Frensdorff a. a. O.

durch eine „Reformation an Haupt und Gliedern“ ein Ende machen wollen, so tauchte bald auch der Gedanke auf, zugleich mit den geistlichen die weltlichen Verhältnisse, zugleich mit der Kirche auch das Reich zu reformieren.[1] In der Volkssage, welche von dem wiederkehrenden Friedrich II. schon im 14. Jahrhundert die Reformation, d. h. Wiederherstellung des Reiches erwartete,[2] fand dieser Gedanke und damit auch der Begriff der Reformation lebhafte Förderung. Nannte sich die weit verbreitete Reformschrift des Augsburger Geistlichen Friedrich von Landskron vom Jahre 1438 „Reformation Kaiser Sigmunds“ und gab sie vor, die Gesetze eines von diesem Herrscher als Nachfolger bezeichneten Mannes zu enthalten,[3] so konnte man auch wirklichen Gesetzen durch die Bezeichnung Reformation Popu-

[1]) Vgl. die im vorigen Kapitel S. 16 mit Note 2 erwähnte Schrift, Kaiser Sigmunds Ansprache an die Konzilsgesandten am 1. Januar 1415: quod factum Joannis Hus et alia minora non debebant reformationem ecclesie et Romani imperii impedire (Finke, Forsch. u. Quellen z. Gesch. des Konstanzer Konzils 1889 S. 253), und Peter von Ailli, De reformatione pars 6 (de reformatione laicorum) in von der Hardt Concilium Constantiense (1700) t. I p. 429—431.

[2]) Vgl. R. Schröder, Die deutsche Kaisersage (Heidelberg 1893) S. 20, Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage (München 1896) S. 103. Auch in noch älteren Prophezeiungen wird dem Zukunftskaiser „reformatio“ des Reiches zugeschrieben. Kampers, S. 94 mit Note 25, S. 125, 126 etc. Über Friedrichs I. eigene Bezeichnung seiner Thätigkeit als „Reformation des Reichs“ ibid. S. 60 mit Note 3, über Friedrich II. als „reformator orbis et imperii“ Koehne in Zt. f. Kulturg. N. F. IV, S. 127. mit Note 5.

[3]) Vgl. voriges Kapitel S. 17 Note 2.

larität zu verschaffen suchen. Zuerst[1]) geschah dies bei dem Frankfurter Reichsabschiede von 1442 August 15, der sog. echten Reformation K. Friedrichs.[2]) Die Benutzung des Namens Reformation für städtische Statuten geschah dann um so leichter, als in Bologna, dem Hauptstudienorte der Juristen, der Ausdruck in der Bedeutung „planmäſsiger Umarbeitungen der Statuten“[3]) schon im 13. Jahrhundert gebraucht wurde.[4]) Von hier aus hatte

---

[1]) Stobbe, S. 233 meint, daſs Reformation im Sinne einer Rechtsquelle, durch welche entweder „der bestehende Rechtszustand geändert“ oder in der „eine bestehende Rechtsquelle umgearbeitet wurde“, in Deutschland zuerst 1437 gebraucht sei. Damals sei „ein Teil der Kölner Statuten so genannt„ und „ebenso heiſsen auch die 1437 zu Arnsberg gefassten Beschlüsse Reformation des heimlichen Gerichts“. Allein bei letzteren handelt es sich um Reformation (Neuordnung) des Gerichts, nicht des Rechts, wie aus dem Titel in der besten Handschrift hervorgeht. S. Usener, Die frei- und heimlichen Gerichte Westfalens 1832, S. 114 Nr. VII (vgl. Lindner, Die Veme 1888, S. 243): „Reformacie des heymlichen gerichtz, wie man dat ordentlichen ...... halden sal.“ Über die Kölnische Reformation s. S. 52 Note 1.

[2]) N. Sammlung der Reichsabschiede I (1747) S. 172, 173. Chmel, Regesta Friderici III. (1840). Anh. Nr. 23.

[3]) So definiert ohne besondere Beziehung auf Bologna Briegleb, Gesch. des Executiv-Prozesses (1845) S. 16, die italienischen „Reformationen“.

[4]) Vgl. Statuti del popolo di Bologna del secolo XIII pubbl. per cura di Gaudenzi (Bologna 1888) p. 59: „De reformatione per quam firmata fuerunt ordinamenta praedicta“ vgl. auch p. 58, 63; Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna (Bol. 1869 ff.), vol 3 p. 69, 70 etc. Z. B. Art. 26 p. 70: notarius debeat eligi ad scribendas reformationes. Vgl. La Mantia Storia della legislazione italiana (Torino 1884) p. 299.

er sich in Italien verbreitet[1]) und von Bologna aus dürfte er auch nach Nürnberg gekommen sein. Wahrscheinlich haben die Schriften der italienischen Juristen,[2]) welche bekanntlich den gröfsten Einflufs auf die deutschen Stadt-

---

[1]) Statuten von Verona ca. 1450: Illa enim praecipne ad banc reformationem ratio nos compulit bei Bischoff, Österr. Stadtrechte (Wien 1857) S. 166; Statuten von Termini mit Zusätzen, die riformagioni (reformationes) heifsen und mit der Formel „autentice reformatum, sancitnm et ordinatum" eingeleitet werden s. Savini, Sugli statnti Teramani del 1440 (Firenze 1889) p. 9 und p. 263; Verordnung des Grafen Bernardo Caprera „pro iure prothomisios in Comitatu Mohao" von 1406 von ihm selbst als reformatio bezeichnet, bei von Brünneck Siciliens mittelalterliche Stadtrechte (Halle 1840) S. 240. Ob die Angaben Bischoff's S. 142, 160, 163 über Bezeichnung einer Statutensammlung von Sebenigo in Dalmatien 1397 und Venetianischer Statuten von 1242 nnd 1347 als Reformationen, nicht als Zusätze der späten Ausgaben, welche er benutzt hat, anzusehen sind, wage ich nicht zu entscheiden. Doch dürfte es bei letzteren der Fall sein, da in Quelleneditionen und Quellenbesprechungen, welche auf die älteren Handschriften zurückgehen, jener Name nicht zu finden ist. Vgl. Valsecchi in Archivio Veneto t. II (1871) p. 53—60, t. III (1872) p. 16—37, IV (1873) p. 258—288. Jedenfalls darf man nicht mit Stobbe annehmen, dafs die Nürnberger ihr Gesetzbuch „nach dem Muster von Venedig" so genannt haben, zumal auch im übrigen kein Zusammenhang zwischen dieser Rechtsquelle und Venetianischen Gesetzen nachweisbar ist. Vgl. Stobbe selbst S. 302.

[2]) Unter den schon von Senckenberg ibid. angeführten Stellen sind besonders wichtig die des Bartolus zu l. 2 ad scm. Velleianum (XVI 1): Primo fuit proposita qnaestio, secundo consulitur super ea. Tertio fit reformatio et ita fiunt hodie reformationes und ad l. 9 de iustitia et iure (I 1), Septimo: Aut sunt statuta . . . qualiter reformationes facte a prioribus (ed. Lugduni 1567 fol. 13r und 363r). Vgl. auch reformare in Comment. ad Cod. l. 2 de decur. (X 31; ed. Basileae 1589).

rechtskodifikationen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts geübt haben, auch ihre Bezeichnung als Reformationen veranlaſst. Sowohl in diesen Schriften wie in den deutschen Stadtrechten wird bei Reformation nur an die Neubearbeitung des Rechts, nicht an die Neubearbeitung älterer Gesetze gedacht.[1])

Wie schon bemerkt ist,[2]) geht unserem Gesetzbuche eine Vorrede voraus. Sie besteht aus drei Teilen:

a) Zunächst wird die Gerechtigkeit gepriesen und der Nutzen geschriebener Gesetze hervorgehoben. Diese Ausführungen, von denen ein Teil an einer späteren Stelle der Ref. (Buch VI Teil 1 Tit. 14) fast wörtlich wiederholt wird, dürften einem der italienischen Juristen entlehnt sein.

b) Es folgt die eigentliche Publikation, welche der Einleitung der Nürnberger Reformation gröſsten Teils wörtlich nachgebildet ist.[3])

c) Zum Schlusse behält der Rat sich vor, wenn Zweifel über die Interpretation entstehen oder Fälle eintreten, welche in dem Gesetzbuche nicht vorgesehen sind, es durch neue Gesetze zu ergänzen.

Das Gesetzbuch zerfällt in 6 Bücher, von denen das dritte noch in 3, das vierte in 4, das fünfte in 5 und das sechste in 2 Teile zerfallen. Die einzelnen Bücher resp. Teile bestehen aus einer Anzahl von Titeln, von denen jeder eine besondere, mitunter nicht ganz mit dem Inhalte überein-

---

[1]) von Thudichum, Gesch. des deutschen Privatrechts (Stuttgart 1894) S. 10 meint, die Stadtrechte seien „Reformationen" genannt, „wenn sie auf älteren Gesetzbüchern beruhten und diese verbessern wollten." Dies trifft aber weder bei der Nürnberger noch bei der Wormser, noch bei der Frankfurter Reformation zu.

[2]) S. Cap. II.

[3]) ibid. S. 18 Note 2.

stimmende[1]) Überschrift hat. Buch II Titel 3 sind zwei „Undertitel" mit besonderen Überschriften angefügt.

Buch I bis III besprechen den Prozefs und zwar Buch I den Prozefs erster Instanz, Buch II den Prozefs zweiter Instanz; Buch III behandelt in seinen drei Teilen die Lehre von Klagen, Einreden und Beweisen. In der Lehre von den Klagen werden schon viele dem Privatrechte angehörende Materien geordnet. Speziell sind diesem Buch IV und V gewidmet. Buch IV bespricht Tutel und Kuratel, Schenkungen, Testamente und Intestaterbrecht, Buch V die Lehre von Kontrakten, Miete, Leihe, Hinterlegung, Bürgschaft, Pfandrecht, Servituten und ehelichem Güterrechte. Buch VI bringt in seinem ersten Teile „Von bürgerlichen Penen und Bufsen" Strafgesetze für Handlungen, welche Störung der Jurisdiktion der Stadt herbeiführen, dann eine Reihe von Polizeigesetzen, Bestimmungen über strafbare Handlungen von Tieren, Wahnsinnigen und Kindern, endlich Strafen für „Handanlegen an einen anderen." Der zweite Teil „Von peinlichen Strafen, Freveln und Malefizsachen" bespricht Kriminalprozefs, peinliche Frage und einzelne Verbrechen.

Wie man schon hieraus sieht, hat das Gesetzbuch zwar Materien aus fast allen Teilen des Rechts, aber durchaus nicht das gesamte Recht behandelt. Prinzipiell garnicht berücksichtigt ist die Verfassung. Auch die

---

[1]) Z. B. handelt in Buch IV Teil 1 Tit. 16: „Wer Prokurator oder Sindikus sein mag" nur Absatz 1—4 von diesem Thema, die weiteren Absätze von Ende der Prokuratur und von Einsetzung von Prokuratoren durch Vormünder. Auch Abs. 2 von VI 1 Tit. 1 bezieht sich nicht auf das in der Überschrift dieses Titels bezeichnete Thema. Vgl. auch IV 2 Tit. 2 und VI 1 Tit. 6.

Gerichtsverfassung wird nirgends im einzelnen behandelt. Nur werden im Buch I Tit. 18 in genauem Anschlusse an die Nürnberger Reformation (Tit. 7 Ges. 1) gewisse Rechtsfälle dem Rate vorbehalten, welcher im übrigen eine mit dem Stadtgerichte (den Schöffen) konkurrierende Gerichtsbarkeit übt und zugleich das Appellationsgericht für dieses bildet.[1]) In dem sehr ausführlich behandelten Prozefsrechte fehlen z. B., um hier nur einiges in der Nürnberger Reformation[2]) berücksichtigtes zu erwähnen, die Beurteilung der Einwirkung des Todes einer der beiden Parteien auf den Prozefs und die prozessuale Vertretung der Ehefrau durch ihren Mann. Besonders kurz ist das materielle Strafrecht behandelt. Z. B. sind den wichtigsten Delikten, Mord, Strafsenraub, Diebstahl, Münz- und Gewichtsfälschung nur vier Zeilen gewidmet.[3]) Die Unvollständigkeit des Gesetzbuches ist auch seinem Verfasser zum Bewufstsein gekommen. In der Vorrede verweist er zur Ausfüllung der Lücken auf neue Ratsgesetze,[4]) am Schlusse[5]) bemerkt er, dafs wenn jemand „bürgerliche oder peinliche Strafen“ für Handlungen verdient habe, die in diesem Gesetzbuche nicht besonders erwähnt seien, nach dem Monatsrichterbuche,[6]) nach anderen Ratsverordnungen,

---

[1]) S. Buch I Tit. 1, 3, 4 etc., Buch III 1 Tit. 34 Abs. 3 etc. Als übergeordnet erscheint der Rat dem Stadtgerichte in Buch II Tit. 1 Abs. 2 und Buch III 2 Tit. 3 Abs. 11, vgl. oben Kap. II.

[2]) Tit. V Ges. 9, Tit. VI Ges. 3.

[3]) Es wird nur in VI 2 Tit. 14 für die Bestrafung desjenigen, der die angeführten Delikte oder ähnliche verübt, sowie seiner Gehilfen auf das Gewohnheitsrecht verwiesen.

[4]) Vgl. S. 56.

[5]) Hinter VI 2 Tit. 21, doch nicht dazu gehörig.

[6]) Vgl. Exkurs zu Kap. II S. 49.

nach gemeinem Rechte oder nach „Gestalt der Sachlage"[1]) (richterlichem Ermessen) geurteilt werden solle. So wird durch das Gesetzbuch dem gemeinen Rechte und den Partikulargesetzen die Rechtskraft nicht genommen; wenn von dem Gewohnheitsrechte an derselben Stelle nicht ausdrücklich die Rede ist, so war es doch durchaus nicht die Ansicht des Wormser Rates, dafs dies irgendwie ausgeschlossen sein solle,[2]) und die Ordnung wichtiger Materien wird auch in unserer Reformation ausdrücklich dem Gewohnheitsrechte überlassen.[3])

Die Sprache des Gesetzbuches ist die deutsche. Vielfach sind aber einzelne lateinische Ausdrücke eingeschoben, welche dann übersetzt oder erklärt werden.[4]) Sehr bemerkenswert ist, dafs die Ref. Worm. in Bestimmungen, welche sie der bekanntlich ebenfalls in deutscher Sprache abgefafsten Nürnberger Reformation wörtlich entnommen, lateinische Wörter eingeschaltet hat.[5])

---

[1]) „wie sich yezuzyten nach uffsatzung, gestalt der lauffde und sachen zuthund gepürt, not, nutz oder gůt angesehen wirdet"

[2]) Vgl. III 3 Tit. 11: „Gewonheit unser Stat mag bewyst werden . . ." (die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Beweis des Gewohnheitsrechts). Vgl. Stobbe Privatrecht I § 23 Note 15.

[3]) VI 2 Tit. 14 (s. S. 58 Note 3), IV 4 Tit. 6, V 2 Tit. 2 Absatz 19.

[4]) z. B.: II 3 Undertitel Abs. 1: Der Appellatus das ist der ihenne, wider den appelliret ist; II 4 Abs. 5: ab instantia iudicii das ist von der ladung, IV 1 Tit. 1: Tutores, Vormunde oder Pfleger, etlich sind genannt legittimi, etlich testamentarii, etlich dativi. Legitimi sindt . . . . ., Testamentarii sindt . . . ., Dativi sint . . . ., V 2 Tit. 3 etc.

[5])

Vgl. Nürnb. Ref. Tit. 3 Ges. 3. Alle nachvolgende verkundung.	Wormser Ref. I Tit. 4. Alle nachvolgend Citation und verkündung.

So sind auch vielfach in den deutschen Text lateinische technische Bezeichnungen wie diejenigen der Klagen, Einreden und Kontrakte mit der Wendung „das man zu latin nennt" „zu latin genannt" oder kurz „genannt" eingefügt[1]) oder zur Vervollständigung der Überschrift benutzt worden.[2]) Wir brauchen aber nicht anzunehmen, dafs der Verfasser der Ref. Worm. hier nur mit seinen Kenntnissen prunken wollte. Vielmehr mochte auch die Absicht vorliegen, die deutschen Ausführungen durch die Erinnerung an die termini technici den römisch gebildeten Juristen oder der Klasse der Halbgelehrten schneller verständlich zu machen.

Durch solche Einschiebungen sowie durch fortwährende Zusammenstellung synonymer Ausdrücke leidet das Gesetzbuch an grofse Weitschweifigkeit. Dafs diese nicht allein der Schwierigkeit zuzuschreiben ist, römischrechtliche Gedanken in deutscher Sprache zu einer Zeit wiederzugeben, in der noch sehr wenige die Arbeit erleichternde frühere Versuche derselben Art vorlagen, lehrt ein Blick in die bereits 1479 vollendete Nürnberger Reformation, um von der 8 Jahre später als die Wormser Refor-

Nürnb. Ref. Tit. 5 Ges. 1, so soll alfsdann der verantwurter auf sein gesynnen des fürpotts ledig erkannt werden.	Wormser Ref. I Tit. 5 Abs. 3, so soll alfsdann der antworter uf syn begere ab instancia iudicii absolvirt das ist Ladung und Fürheischung halben ledig erkant werden.

[1]) Vgl. Buch II Tit. 1 Abs. 3, Buch III 1 Tit. 1 Abs. 1, Buch V 1 Tit. 1 Abs. 2, Buch VI 2 Tit. 11 etc.

[2]) Vgl. Buch II Tit. 9, 26, 28, 31, 33, 34, III Teil 1 Tit. 4, 26, 28, 31, 33, 34, Teil 2 Tit. 4, 6, 7, 14, 28, V Teil 2 Tit. 1, 3, 4, Teil 3 Tit. 1, 2 etc.

mation publizierten Bambergischen Halsgerichtsordnung zu schweigen.

Der Wormser Reformation fehlt die knappe Sprache, welche einem Gesetzbuche ziemt, auch insofern, als sie häufig auf die Motive eingeht, aus denen sie eine Verordnung trifft. Als solche werden besonders die Anordnungen der „gemeinen geschriebenen Rechte," der „gemeinen Rechte," der „kaiserlichen Rechte" genannt;[1]) diese Ausdrücke bezeichnen einem verbreiteten Sprachgebrauche der Zeit[2]) entsprechend, „das römische als das von den Vorfahren der deutschen Kaiser ausgegangene Recht," das man „aus den Werken der italienischen Juristen kennen lernte." Da die letzteren über viele Fragen verschiedener Meinung waren, so werden gelegentlich auch „die bewertere Meynung der Rechtsgelehrten" und die „gemein opinio" angeführt.[3]) An anderen Stellen, wo die Ref. bei dem einheimischen auf germanischen Rechtsanschauungen beruhenden Rechte blieb, wird ausdrücklich bemerkt, dafs man etwas von der „Fürsichtigkeit

---

[1]) IV 2 Tit. 3 Abs. 3: Es ist auch von gemeinem rechten... Darümb so wöllen wir; IV 1 tit 6 Abs. 4, diewyl die keyserlichen Recht wöllen. Vgl. auch V 2 Tit. 3 Abs. 11, V 3 Tit. 1 letzter Absatz, Tit. 11. Abs. 3, V 4 Tit. 16 Abs. 4, 5, V 5 Tit. 2 Abs. 1, VI 1 Tit. 5 etc.

[2]) Vgl. Brunnemeister S. 206, 207.

[3]) Vgl. IV 4 Tit. 1 Abs. 10: davon sin opiniones. Aber die bewerter meynunge der rechtgelerten helt." ibid. Abs. 15: „so ist gemein opinio." Vgl. auch die ausführlichen Motivierungen IV 3 Tit. 7 Abs. 1 und V 5 Tit. 1 Abs. 14, sowie in IV 4 Tit. 2 die Erwähnung abweichender Berechnung der Verwandtschaftsgrade „im geistlichen Recht" mit der Bemerkung: „dieselb rechnung hat aber in Erbfellen nicht statt, soll auch nicht gepraucht werden."

der kayserlichen Rechte" oder „der Ordnung der Rechte" abweichendes festsetze.[1])

Dann werden gewöhnlich politische speziell finanzpolitische oder ethische Erwägungen als Grund der Abweichung vom gemeinen Rechte angeführt;[2]) einmal, beim Losungsrechte der Erbanwärter, wird ausdrücklich „der Stadt alt Herkommen" erneuert.[3]) Schon hieraus geht hervor, dafs die Verfasser unseres Gesetzbuches das einheimische Recht nicht vollkommen unberücksichtigt gelassen haben.[4]) Nur tritt diese Rechtsquelle gegenüber den nicht speziell auf Worms bezüglichen Quellen erheblich zurück. Wird es passend sein, die Benutzung dieser Quellen in den einzelnen Partieen erst im zweiten Teile der Arbeit zu untersuchen, der sich speziell mit dem Inhalte der einzelnen Bücher der Wormser Reformation beschäftigt, so sei doch schon hier folgendes bemerkt:

[1]) Vgl. V 3 Tit. 2 Abs. 9, IV 2 Tit. 8 (s. nächste Note).

[2]) IV 2 Tit. 8: Wiewol gemeinlich von ordenung der Rechten ubergaben zwüschen Mann und Frawen eeluten verbotten ist .... So haben wir ufs gütiger unnd billicher bewegung bedacht und angesehen truwe fruntschafft, gütigen willen und hantreichung, so zwüschen eelichen gemaheln billich syn und belonet werden söllen .... V 1 tit. 1 Abs. 9: Und uff das unnser Stat gemeinem nutz an stüer, dinsten, renten und fellen nitt abgee, dieselben betrogen oder verkürtzt werden. Vgl. auch V 3 Tit. 8 Abs. 1 und V 5 Tit. 1 letzter Absatz.

[3]) V 1 Tit. 1 Abs. 15: Auch setzen, ordenen und ernüwen wir solich unser Statt alt herkommen .....

[4]) Schon hier sei erwähnt, dafs dies namentlich im Immobilienrechte bewahrt ist. Vgl. z. B. V 1 Tit. 1: Verkauf von Immobilien vor Rat oder Stadtgericht „mit Hand und Halme". Insofern würde man auch nach „urgermanischen Anschauungen in unserer Reformation nicht so ganz vergeblich suchen," wie Brunnemeister S. 120 annimmt.

1. Nachdem Stobbe und Brunnemeister[1] darauf aufmerksam gemacht hatten, dafs die Wormser Reformation „Manches aus der Nürnberger zum Teil wörtlich, zum Teil nur dem Thema nach herübergenommen" hat, ist diese Ansicht neuerdings von Arthur Schmidt[2] bestritten worden; er meint, es seien die „in Form und Inhalt auffallend miteinander übereinstimmenden" Stellen „aus der Wormser in die Neubearbeitungen der Nürnberger Reformation übergegangen." Dies erklärt sich dadurch, dafs Schmidt nicht den ersten Druck der Nürnberger Reformation (1484) einsehen konnte. In der Redaktion des Nürnberger Gesetzbuches von 1564, welche er benutzte, hat in der That die Wormser Reformation manchen Stellen zu Grunde gelegen.[3] Indes ist es bei den schon von Brunnemeister angeführten 10 Stellen der Ref. Worm.[4] — seine Arbeit ist Schmidt entgangen — sowie noch bei manchen anderen[5] unzweifelhaft, dafs sie auf die 20 Jahre früher vollendete, 15 Jahre früher gedruckte Nürnberger Reformation zurückgehen.

---

[1] Stobbe R. Q. II S. 333; Brunnemeister Bambergensis S. 103.

[2] S. 62, 63.

[3] Vgl. die von Schmidt a. a. O. Note 30 angeführten Stellen: Wormser Ref. I Tit. 3 mit der Nürnb. in Ausg. von 1564 Teil 1 Tit. 2 Ges. 2, W. Ref. II Tit. 1 mit I Tit. 10 Ges. 2 und W. Ref. IV 1 Tit. 1 und 2 mit Teil 1 Tit. 39 Ges. 1 und 2 der genannten Redaktion der Nürnb. Ref.

[4] S. 62 Note 2. Doch ist Z. 4 daselbst N. R. Tit. 2 in Tit 3 zu verbessern.

[5] Vgl. W. R. I Tit. 1 mit N. R. Tit. 1 Ges. 1, W. R. I Tit. 5 Abs. 3 mit N. R. Tit. 5 Ges. 1, W. R. I Tit. 18 mit N. R. Tit. 7 Ges. 1 etc. Vgl. auch oben S. 19 Note 2 und S. 59 Note 5.

2. Die Schriften der italienischen Juristen des 13. bis 15. Jahrhunderts sind sehr ausgiebig benutzt worden. Namentlich sind, was Brunnemeister[1]) nachgewiesen hat, für Strafrecht und Strafprozefs des Albertus de Gandino Tractatus de maleficiis und ein gleichlautender Traktat des Angelus Aretinus de Gambilionibus[2]) mafsgebend gewesen. Dagegen war es mir bisher nicht möglich, für Civilprozefs und Privatrecht mit einiger Sicherheit bestimmte Quellen zu ermitteln.

Schon Brunnemeister[3]) hob hervor, dafs es äufserst „mifslich" ist, bei einem Benutzer der Postglossatoren die bestimmte Quelle nachzuweisen, weil jeder von ihnen seinen unmittelbaren Vorgänger ausschreibt; „nicht nur die Grundsätze, sondern auch die erläuternden praktischen Beispiele werden traditionell."

3. Der „Klagspiegel", die bekannte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verfafste populäre „Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache"[4]) ist bei

---

[1]) S. 102—136.

[2]) Über diese in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfafsten Schriften vgl. Savigny V S. 561, VI S. 480. Nach Hälschner, Gesch. des Brandenb.-Preufs. Strfrchts. S. 77 hat unser Gesetzbuch auch die Schrift des Guido de Suzaria „de tormentis sive de quaestionibus" benutzt. Jedoch ist nach Savigny V S. 396 dieser Traktat nur ein einzelnes Kapitel der demselben Juristen zugeschriebenen Abhandlung „de ordine maleficiorum", in der wir höchst wahrscheinlich nur „eine erste (nachher veränderte) Ausgabe des Werkes des Albertus de Gandino" zu sehen haben.

[3]) S. 212.

[4]) Vgl. Schröder D. R. G. S. 849, Stintzing, Populäre Literatur Kapitel 6.

der Aufstellung der Klagformeln[1]) sowie in einigen strafrechtlichen Titeln[2]) benutzt worden.[3])

Die Art und Weise der Benutzung dieser Quellen legt die Ansicht nahe, dafs öfters die Berücksichtigung der speziell in Worms vorliegenden Verhältnisse erst bei einer zweiten Bearbeitung aufgenommen ist. In Buch III Teil 2 Tit. 3 werden zunächst ausführliche Regeln über Ablehnung von Richtern wegen Verdachts der Befangenheit mit besonderer Berücksichtigung von Einzelrichtern gegeben, eines Institutes, das der Wormser Gerichtsverfassung ganz unbekannt war. Es wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, wie sich ein Official an einem geistlichen Gerichtshofe, ein Amtmann und ein Landrichter gegebenen Falls zu verhalten habe, lauter Personen, deren Jurisdiktion zu ordnen der Wormser Rat gar kein Recht hatte. Erst am Schlusse des Titels ist von den Personen, für welche die Wormser Reformation bestimmt war, „unserem Stadtgerichte" und „unserem Rate" die Rede. In ähnlicher Weise wird mehrfach dem Sprachgebrauche der Quelle entsprechend zunächst ganz allgemein von einem „Oberen" gesprochen, den dann ein zugefügtes „Bürgermeister oder Richter" für die Wormser Verhältnisse näher bestimmt.[4])

[1]) Buch III 1 Tit. 2 ff.

[2]) Vgl. die in Augsburg 1497 gedruckte Ausgabe des Klagspiegels fol. 31 mit W. Ref. VI 1 Tit. 14, fol. 129, 130 mit ibid. Tit. 21, 174 mit ibid. Tit. 22.

[3]) Vgl. Stintzing a. a. O. S. 405, 406, Brunnemeister S. 119, 120.

[4]) Vgl. III 1 Tit. 27 Abs. 1 und 2. In VI 2 Tit. 20 ist von Landesverweisung die Rede, während doch offenbar nur Stadtverweisung wie in VI 2 Tit. 18 Abs. 2 gemeint ist.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, dafs nur in einem der zur Verdeutlichung öfters angeführten Beispiele speziell auf Wormser Verhältnisse Rücksicht genommen ist. Es wird der Unterschied zwischen „Entlehnen“ und „Leihen“ (commodatum und locatio-conductio) an einem „zum Reiten gen Speier oder Strafsburg entliehenen Pferde“ klargestellt.[1])

Dies Beispiel und das über die Benutzung der Quellen durch die Ref. angeführte macht es erklärlich, dafs der Wormser Staatsmann Reinhart Noltz als Zweck des Gesetzbuches neben dem Gebrauche in Rat und Stadtgericht bezeichnet, dafs „ein jeder aus derselben Reformation erlernen möchte, wann er Recht oder Unrecht hätte.“[2]) Die Reformation ist eben nicht nur Gesetzbuch, sondern auch „Lehrbuch des Rechts.“[3]) Als Lehrbuch hat die Wormser Reformation aufserhalb Worms grofse Bedeutung erlangt, wie aus der grofsen Zahl ihrer Drucklegungen hervorgeht. Wir sahen, dafs ihre Bedeutung als Gesetzbuch des kleinen reichstädtischen Territoriums Worms in einigen Ausgaben auf dem Titel sehr wenig hervortritt und in der letzten Ausgabe sogar völlig verschwiegen wird. Die lehrbuchartige Darstellungsweise erklärt es auch, dafs ein wifsenschaftliches Werk, Justin Gobler's 1536 erschienener „Gerichtlicher Prozefs“, die Darstellung des Appellationsverfahrens der Wormser

---

[1]) V 2 Tit. 3 Abs. 1.

[2]) Mon. Worm. p. 426 Z. 38, 39.

[3]) So Stobbe R. Q. II S. 335, dem sich Stintzing G. d. Rechtsw. S. 542, Schröder D. R. G. S. 857 und Schmidt S. 62 anschlossen.

Reformation wörtlich entnehmen konnte.[1]) Man wird die Ref. Worm. nicht, wie es Rofshirt[2]) that, „ein höchst respektables Denkmal der Erhaltung volkstümlichen Rechts" nennen dürfen. Als Quelle der Rechtskenntnisse zahlreicher Deutscher im 16. Jahrhundert verdient sie aber in hohem Grade — auch abgesehen von den deutschrechtlichen Partieen besonders im Immobilienrechte — die Aufmerksamkeit des Germanisten.

---

[1]) Vgl. vorläufig das angeführte Buch von Gobler fol. LII b bis LVI b mit Ref. Worm. II Tit. 2 bis Tit. 11. Genaueres hierüber sowie über die Benutzung der Wormser Reformation in anderen Rechtsquellen s. im nächsten Kapitel.

[2]) I S. 522.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.